

WOCHENBLATT

Oberes Glantal • Der Südkreis

Amtliche Bekanntmachungen

der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

50. Jahrgang - 34. Woche -
28. August 2021

Im Bürgerbus gilt die 3-G-Regel



Geimpft, genesen oder getestet – eins dieser drei G's sollte erfüllt sein, wenn man den Bürgerbus nutzen möchte. Der Bürgerbus ist für alle da. Wir fahren innerhalb der Verbandsgemeinde Oberes Glantal. Die Fahrten müssen vorher gebucht werden und sind kostenlos. Wir holen an der Haustür ab. Das sind die allgemeinen Dinge zum Bürgerbus.

In Corona-Zeiten halten wir uns an die Regeln. Dazu mussten wir den Betrieb zeitweise komplett einstellen oder die Fahrten schon mal auf medizinische Zwecke reduzieren. Aktuell sind die Regeln so, dass im Bürgerbus Maske getragen werden muss und Personen aus maximal zwei Haushalten gleichzeitig im Bus mitfahren können. Wir haben eine Plexiglasscheibe zwischen Fahrgastraum und Fahrer und Beifahrer. Wir müssen lüften und nach der Fahrt desinfizieren.

Wir fahren im Moment wieder alle Ziele in der VG an, also auch zum Einkaufen, zum Friseur, zu den Banken usw usw. Wer geimpft werden möchte, den fahren wir gerne zum Arzt. Die Fahrten zum Impfzentrum nach Kusel haben wir im Juli eingestellt, weil es keine Nachfrage mehr gab und innerhalb der VG zahlreiche Impfangebote für alle bestehen.

Wichtig für uns und für unsere Fahrgäste ist die Sicherheit und der Schutz. Darum halten wir uns auch an die 3-G-Regel, wie sie eingangs erwähnt ist. Das Bürgerbus-Team gehört durchweg der Risikogruppe an. Da wir dennoch das Fahrangebot machen möchten, sind einfache Regeln einzuhalten. Zum eigenen Schutz und zum Schutz der anderen. Das hat uns in den Sozialen Medien ins Gespräch gebracht. Mit falschen oder unvollständigen „Informationen“ hat man das Bürgerbus-Projekt und das ehrenamtliche Team versucht, in eine Ecke hineinzureden, wo es nicht hingehört. Mit Hinweisen auf das Grundgesetz und die UN-Menschenrechtscharta wollte man unser Corona-Konzept in Frage stellen.

Das ist bedauerlich. Darum hier mal aus erster Hand der aktuelle Sachstand. Dann ist es noch wichtig zu wissen, dass die Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Bürgerbus ausschließlich vom ganzen Team des Bürgerbuses gemeinsam besprochen und getroffen werden.

Bisher waren wir gut beraten, die Infektionslage in unserer Region im Auge zu behalten und kurzfristig darauf zu reagieren. Unser Corona-Konzept hat sich bisher bewährt und es gibt keinen Grund, davon abzuweichen. Wir hoffen auf Verständnis und gegenseitige Rücksichtnahme.

Bleiben Sie gesund – das wünscht allen
Das Team vom Bürgerbus im Oberen Glantal



Aktuelle Informationen rund um das Thema Coronavirus sind im Internet auf unserer Homepage unter der Adresse www.vgog.de abrufbar.

[Bürgerbusse im Oberen Glantal](#)

Die beiden Bürgerbusse fahren wieder Dienstag und Donnerstag von 8.00 bis 18.00 Uhr innerhalb der Verbandsgemeinde.

Anmeldung: Am Telefon Montag und Mittwoch von 14.00 – 16.00 Uhr: 06373-504-108

eMail an: buchung@buergerbus-og.de oder direkt: www.buergerbus-og.de

Die Fahrten sind für Sie kostenlos

Für die Fahrten gilt neben der Maskenpflicht auch die sogenannte 3G-Regel (Geimpft, Genesen oder Getestet!)

IM NOTFALL

- VERÖFFENTLICHUNG OHNE GEWÄHR -

Verbandsgemeinde Oberes Glantal
Rufnummer Zentrale:
06373/504-0
Feuerwehr
Verbandsgemeinde Oberes Glantal
- Notruf 112 -

Zahnärztlicher Notfalldienst:

Samstags von 9.00 - 12.00 Uhr, an Sonn- u. Feiertagen v. 11.00 - 12.00 Uhr. Zu erfragen ist der jeweilige Notfalldienst unter der Tel.-Nr. 06373/893770

Augenärztlicher Notfalldienst:

zu erfragen ist der jeweilige Notdienst unter der Tel.-Nr. 0631/89290929

Ärztlicher Notfalldienst:

Zuständig ist der Bereitschaftsdienstzentrale im Westpfalzlinikum Kusel, I. Flur 1, Tel.: 116 117.

Wir bitten in jedem Erkrankungsfall um telefonische Vorankündigung

Dienstzeiten:

Montag	19.00 Uhr
bis Dienstag	07.00 Uhr
Dienstag	19.00 Uhr
bis Mittwoch	07.00 Uhr
Mittwoch	14.00 Uhr
bis Donnerstag	07.00 Uhr
Donnerstag	19.00 Uhr
bis Freitag	07.00 Uhr
Freitag	16.00 Uhr
bis Montag	07.00 Uhr
Vortag eines Feiertages	18.00 Uhr
bis zum nächsten Werktag	07.00 Uhr

Sprechstunden:

Samstag und Sonntag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Die Bereitschaftsdienste der im Raum Bruchmühlbach/Miesau praktizierenden Ärzte u. Zahnärzte können beim Anrufbeantworter des jeweiligen Hausarztes in Erfahrung gebracht werden.

Deutsche Rheuma-Liga

Arbeitsgemeinschaft Kusel
Hauptstr. 59, 66909 Nanzdietschweiler
Tel.: 06383/1386
Email: kusel@rheuma-liga-rlp.de

Alkohol und Drogen: Blaues Kreuz Kusel, Gruppenabend im Stadtteilzentrum Diedelkopf, Trierer Str. 161, donnerstags von 19:30-21:00 Uhr

Frauenzucht Kaiserslautern: Haus für bedrohte und mißhandelte Frauen und deren Kinder: 0631/17000

Ehrenamtsbörse des Landkreises Kusel

Vielseitige Dienste für hilfebedürftige Personen
Kontakte
in den Verbandsgemeinden:
Glan-Münchweiler 06384/323
Initiative des Kreisseniorenrates Kusel

Unfall-, Rettungsdienst- und Krankentransporte (Tag und Nacht einsatzbereit): DRK-Rettungswache Schönen-

berg-Kübelberg, Rathausstraße 8, Telefon 112.

Polizei (Raum Schönenberg-Kübelberg / Waldmohr - Südkreis Kusel): Polizeiwache Schönenberg-Kübelberg, Herzogstraße 8, Telefon 06373/8220

Rufbereitschaft
Entstörungsdienst:
Telefon-Nr. für Störungen
Pfalzwerke Netz AG Hauptstuhl
Strom: Telefon 0800/7977777

APOTHEKEN-NOTDIENST

Deutsches Festnetz:

0180-5-258825-PLZ (0,14 Euro/Min.)

Mobilfunknetz:

0180-5-258825-PLZ

(max. 0,42 Euro/Min.)

Internet: www.lak-rlp.de

Der Notdienst wechselt jeweils morgens um 8.30 Uhr

Schönenberg-Kübelberger Tafel
für bedürftige Menschen in der Verbandsgemeinde Oberes Glantal.

Ausgabestelle:

Zum Krämel 7, 66904 Brücken (neben ev. Kirche)

Öffnungszeiten:

Dienstag 10:00-11:00 Uhr und
Donnerstag 16:00-17:00 Uhr

Bedürftigkeit:

Anträge gibt es in den Bürgerbüros der Verbandsgemeinde

Auskünfte z. Bedürftigkeit:

VG-Verwaltung, Herr Tobias Weber,
Tel.: 06373-504-201,
t.weber@vgog.de

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Kusel e.V.

Haushaltsassistent:

Hauswirtschaftliche Dienstleistungen, Fahrdienst und Betreuungsangebote für Senioren, Pflegebedürftige und Familien, Unterstützung für Kranke, Genesende, Behinderte.

Hausnotrufsystem:

Sicherheit für Senioren, Kranke, Behinderte, Alleinstehende.

Essen auf Rädern:

Tiefkühlmenüs, Vollkost und Diätkost.

Sozialkaufhaus:

Secondhandbekleidung und -möbel.

Geschäftsstelle:

Trierer Str. 39, Kusel,

Tel. 06381/9246-20

Kleiderkammer:

Industriestr. 45 (Gewerbegebiet), Kusel, Tel. 06381/425861

Pflegestützpunkt

Öffentliche Beratungsstelle rund um das Thema Pflege

Paulengrunder Straße 7a

66904 Brücken

Tel.: 06386/40 40 364

und 06386/40 40 073

Die Beratung erfolgt kostenlos,

neutral und vertraulich

Haus der Diakonie Landstuhl

Hauptstraße 5, 66849 Landstuhl

Tel.: 06371/2846

Email: slb.landstuhl@diakonie-pfalz.de

Unsere Beratungsangebote

Sozial- und Lebensberatung

Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung

(staatl. anerkannt)

Kurberatung

(Mütterkuren, Mutter-/Vater-Kind-

Kuren, Kinder- und Jugendberholungen, Familienerholungen)

Termine nach Vereinbarung

Vertraulich-kostenfrei - auf Wunsch anonym

Haus der Diakonie Kaiserslautern

Interventionsstelle gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Stalking

Tel.: 0631/37108425

Email: interventionsstelle.kaiserslautern@diakonie-pfalz.de

Vertraulich-kostenfrei - auf Wunsch anonym

Ambulanter Pflege- und Betreuungsdienst

Inhaber W. Tremmel & M. Tremmel

St. Wendeler Straße 16,

66892 Bruchmühlbach-Miesau,

Tel. 06372/995751

Rathausstr. 6, 66914 Waldmohr,

Tel. 06373/508641 Wir sind rund um die Uhr für Sie erreichbar.

Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz Kreisverband Kusel

Geschäftsstelle Lehnstraße 34, 66869 Kusel

Telefonische Erreichbarkeit:

Mo. bis Do.: 08.30 bis 12.00 Uhr

Freitags geschlossen

1. Mittwoch im Monat Servicenachmittag für Arbeitnehmer von 14.00 - 17.30 Uhr

Telefon: 06381/425 044 - 0

Telefax: 06381/425 044 - 29

E-Mail: kv-kusel@vdk.de

Termin nur nach telefonischer Vereinbarung

Mobilität

ambulanter Pflege- und Betreuungsdienst

Schönenberg-Kübelberg, Glanstr.44., Frau Schmidt

Kerstin. Mo - Fr 09.15 - 14.30 Uhr,

Tel. 06373/829992

Beratung kostenlos und neutral!

Pflegerufbereitschaft rund um d. Uhr. Wir pflegen bei Ihnen zu Hause

ANONYM-VERTRAULICH

Evangelische - Katholische

Telefon-Seelsorge rund um d. Uhr

gebührenfrei - vertraulich

Tel.: 0800/111 0 111

und 0800/111 0 222

Schuldner- und Insolvenzberatung

Deutsches Rotes Kreuz

Kreisverband Kusel e.V.

Trierer Str. 39, 66869 Kusel

Tel: 06381/924615

AWO Betreuungsverein

Trierer Str. 60, 66869 Kusel

Tel.: 06381/993277/78

Email: betreuungsverein-kusel@t-online.de

Fax: 06381/993279

Rufbereitschaft der Verbandsgemeindewerke

Eigenbetrieb

Wasser | Abwasser

Bereich Wasser

(VG Oberes Glantal)

Treten außerhalb der allgemeinen Bürozeiten Probleme bei der Wasserversorgung (Rohrbrüche, Undichtigkeiten, Druckabfälle usw.) auf oder erkennen Sie sonstige Unregelmäßigkeiten an öffentlichen Anlagen (Ausfall der Straßenbeleuchtung, plötzliche Fahrbahnänderungen usw.) so rufen Sie für das Gebiet der Verbandsgemeinde Oberes Glantal die Telefon-Nr. 0171 / 5065303 an.

Bereich Abwasser

(Gebiet Süd und Nord):

Treten außerhalb der allgemeinen Bürozeiten Probleme bei der Entwässerung (Verstopfungen, Rückstau usw.) auf oder erkennen Sie sonstige Unregelmäßigkeiten in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung oder an Gewässern (z.B. Gewässerverschmutzungen, Ölspuren) so rufen Sie für den Bereich der Ortsgemeinden:

* Breitenbach, Dunzweiler, Waldmohr, Frohnhofen, Altenkirchen, Dittweiler und Schönenberg-Kübelberg die Telefon-Nr. 06373 / 8290320 an (Gebiet Süd).

* Ohmbach, Brücken, Gries, Börsborn, Glan-Münchweiler, Henschal, Herschweiler-Pettersheim, Hüffler, Krottelbach, Langenbach, Matzenbach, Nanzdietschweiler, Quirbach/Pfalz, Steinbach am Glan, Rehweiler und Wahnwegen die Telefon-Nr. 06383/927681 an (Gebiet Nord).

Sie wollen eine Störung melden? Dann wählen Sie die entsprechende Telefonnummer. Der Telefonanruf wird von einer Sprachbox angenommen. Bitte teilen Sie Ihren Namen sowie Ihre Telefonnummer, unter der Sie erreichbar sind, mit. Nennen Sie uns den festgestellten Schaden (z.B. Wasser tritt aus dem Gehweg aus) mit Ortsbezug (Straße, Hausnummer sowie Gemeinde). Sie werden umgehend (in der Regel nicht länger als 3 bis 10 Minuten) vom Rufbereitschaftspersonal zurückgerufen.

Bürgerbusse im Oberen Glantal

Die beiden Bürgerbusse fahren wieder Dienstag und Donnerstag von 8.00 bis 18.00 Uhr innerhalb der Verbandsgemeinde. Anmeldung: Am Telefon Montag und Mittwoch von 14.00 - 16.00 Uhr: 06373-504-108, eMail an: buchung@buergerbus-og.de oder direkt: www.buergerbus-og.de Die Fahrten sind für Sie kostenlos

Für die Fahrten gilt neben der Maskenpflicht auch die sogenannte 3G-Regel (Geimpft, Genesen oder Getestet!)

Ambulanter Hospiz- und Palliativer

Beratungsdienst Kusel-Altenglan, Oberes Glantal, Lauterecken-Wolfstein, Bruchmühlbach-Miesau, Ramstein-Miesenbach und Landstuhl

Beratung und Unterstützung schwerkranker und sterbender Menschen bei Schmerzen und psychosozialen Problemen, Remigiusbergstr. 10, 66869 Kusel Telefon: 06381/9961147. Email: hospiz.kusel@caritas-speyer.de

L-ANON: Selbsthilfe der Verwandten und Freunde von Alkoholkranken, Kaiserslautern, Conradstr. 2

Treffen: Dienstag, Mittwoch, Freitag, 19.30 Uhr, Telefon 0631/19295 und 06356/1224

Aids-Hilfe-Kaiserslautern: Pariser Str.23, Tel. 0631/18099, Email: info@kaiserslautern.aidshilfe.de (Montag + Freitag 12.00 - 15.00 Uhr, Mittwoch 09.00 - 12.00 Uhr)

Hotline 0180/3319411

Deutsche Ilco, Hilfe für Stomaträger: Gruppe Kusel. Weitere Information: Adolf Bender, Tel. 06788/829 sowie im Internet unter www.ilco.de

Ambulanter Dienst, Reha-Westpfalz: Hausfrühförderung, häusliche Pflege, Betreuung und Beratung für Behinderte sowie therapeutische Versorgung nach Schlaganfall/Hirnverletzung. 66849 Landstuhl, Am Rothenborn, Tel. 06371/934275-276, Fax 06371-934424.

Störungen Erdgasversorgung Stadtwerke Homburg GmbH

Rufbereitschaft: Tel.: 06841/694-0

Fragen zur Erdgasversorgung: Energieberatung-Stadtwerke Homburg: 06841/694-220

Tierschutzverein im Landkreis Kusel e.V., Postfach 1336, 66865 Kusel

Telefonnummern:

1. Vorsitzende Christine Fauß,

Tel.: 0175/4117712

Schatzmeister Jutta Keller

Tel.: 0160/94838930

www.tierschutz-kusel.de

Beratungsstellen im Haus der Diakonie

Marktstr. 31 in 66869 Kusel

Tel.-Nr.: 06381/422900

Fax-Nr.: 06381/4229099

Erziehungs- und Familienberatung

Email: erziehungsberatung.kusel@diakonie-pfalz.de

Suchtberatung, Jugend- und Drogenberatung, Angehörigenberatung, Prävention

Email: fachstellesucht.kusel@diakonie-pfalz.de

Fachdienst Glückspielsucht

Email: fachstellesucht.kusel@diakonie-pfalz.de

Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung (staatlich anerkannt)

Email: slb.kusel@diakonie-pfalz.de

Sozial- und Lebensberatung

Email: slb.kusel@diakonie-pfalz.de

Kindererholung, Müttergenesungs- und Mutter-Kind-Kuren

Email: slb.kusel@diakonie-pfalz.de

Ökumenische Sozialstation Brücken e.V.

Ambulante-Hilfe-Zentrum

Pflegedienst, hauswirtschaftliche Hilfe, Tagesbegegnungsstätte, Beratung, Service warmer Mittagstisch, Familienpflege. Paulengrunder Str. 7a, 66904 Brücken

Telefon: 06386/9219-0

Rund um die Uhr für Sie erreichbar

www.sozialstation-bruecken.de

Rettungsdienst/Krankentransport

DRK-Rettungswache Schönenberg-Kübelberg

Telefon 112



Verbandsgemeinde Oberes Glantal Gemeinsame Veröffentlichungen und amtliche Bekanntmachungen



Hinweis für alle amtlichen Bekanntmachungen gemäß § 27 a VwVfG

Die öffentlichen bzw. ortsüblichen Bekanntmachungen sind im Internet auf unserer Homepage unter der Adresse www.vgog.de abrufbar

Bekanntmachung

Für das ausgeschiedene Ratsmitglied Andreas Hartenfels (Bündnis 90/Die Grünen) rückt Frau Birgit Ley (Bündnis90/Die Grünen), Altenkirchen, in den Verbandsgemeinderat nach. Frau Ley wurde in der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 27. Juli 2021 als Ratsmitglied verpflichtet.

Schönenberg-Kübelberg,
17. August 2021
In Vertretung:
gez. Charlotte Jentsch,
Beigeordnete

Bekanntmachung

Austausch von Wasseruhren in der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

Mit dem Austausch der Wasseruhren für das Jahr 2021 wurde mittlerweile begonnen. Die Firma Aquameter, Oststraße 18, 66740 Saarlouis, wurde beauftragt, den erforderlichen Austausch in den Ortsgemeinden **Breitenbach, Herschweiler-Pettersheim, Schönenberg-Kübelberg (OT Schönenberg) und Waldmohr** vorzunehmen.

In den übrigen Ortsgemeinden erfolgt der Austausch der Wasseruhren durch Personal der Verbandsgemeindewerke Oberes Glantal.

Die Grundstückseigentümer und Benutzer werden gebeten, sowohl den Mitarbeitern der Firma Aquameter, als Beauftragte der Verbandsgemeindewerke Oberes Glantal, als auch dem Personal der Verbandsgemeindewerke, den Zutritt in die Gebäude und notwendigen Räumlichkeiten zur Durchführung der Austauscharbeiten zu gewähren. Gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Wasserversorgungssatz-

zungen der Verbandsgemeinde Oberes Glantal, steht den Beauftragten ein entsprechendes Zutrittsrecht zu (§ 16 bzw. § 27 Allgemeine Wasserversorgungssatzungen).

Damit die Mitarbeiter der Firma Aquameter sich gegenüber den betroffenen Eigentümern und Grundstücksnutzern ausweisen können, verfügen diese über eine schriftliche Vollmacht der Verbandsgemeindewerke Oberes Glantal.

Das Personal der Verbandsgemeindewerke ist im Besitz eines mit Lichtbild versehenen Dienstausweises.

Sollten Fragen oder Unklarheiten bzgl. des Zähler austausches entstehen, können Sie sich gerne mit der Firma Aquameter - Tel. 06831-1241613 – oder mit Herrn Michael Jung, Verbandsgemeindewerke Oberes Glantal – Tel. 06373/504254 – in Verbindung setzen.

Schönenberg-Kübelberg, im August 2021
Sven Müller, kaufm. Werkleiter

Bienenzuchtverein Kohlbachtal

Imkerschulung „Wintereinfütterung“

Am Donnerstag, den 02.09.2021 treffen sich die Imker am Bienenhaus zu einer weiteren Imkerschulung. Themen: Wintereinfütterung, Zahlen, Fakten und Varroa-kontrolle.

Auch wenn in diesem Jahr in manchen Gebieten die Honigernte sehr mager ausgefallen ist, müssen unsere Bienen wieder für den Winter mit ausreichend Futter versorgt werden. Dies geschieht in der Regel durch einen speziellen Futtersirup, welcher als Ersatz für den „gestohlenen“ Honig dient. Dieser Sirup ist für die Bienen in der kühlen Jahreszeit besser verträglich als bestimmte dunkle, mineralhaltige Waldhonige aus Spätrachten. Wenn die Tempera-

turen nämlich im einstelligen Gradbereich liegen, können die Bienen den Stock zum Abkoten nicht verlassen. Es ist daher wichtig, dass die Insekten keinen Durchfall bekommen, was durch die Gabe von Sirup gewährleistet wird. Dieser wird von den Immen, wie der Nektar im Sommer, umgearbeitet, getrocknet und in den Waben eingelagert.

Soweit so gut. Wer mehr von „unseren“ Bienen erfahren möchte, kann gerne einmal bei uns vorbeischauen. Alle Veranstaltungen wie Schulungen, Stammtische und Arbeitseinsätze werden auf unserer Webseite veröffentlicht: www.bienenzuchtverein-kohl-bachtal.de

Verkaufsstellen

rote Restabfallsäcke und Papiersäcke für Bioabfälle

Sollte Ihnen das zur Verfügung stehende Volumen des Restmüllgefäßes oder der Biotonne einmal nicht ausreichen, können Sie bei folgenden Verkaufsstellen für 3,30 € „rote Säcke“ für Restmüll oder Papiersäcke für Bioabfälle kaufen.

- Brücken, Glanstraße 12, Wein König
- Dunzweiler, Hauptstraße 57, Bäckerei Körbel
- Frohnhofen, St. Wendeler Str. 12a, Dorfladen
- Glan-Münchweiler, Homburger Straße 5 a, Geschenkscheune Gräbel
- Herschweiler-Pettersheim, Kirchenstr. 22, Fa. Pfaff
- Krottelbach, Rödelsbachstr. 37, Mohr's Futtereck
- Schönenberg-Kübelberg, Rathausstraße 8, Verbandsgemeindeverwaltung
- Steinbach, Hauptstraße 66 a, Weck & Co.
- Wahnwegen, Friedhofstraße 1, Lebensmittel Jürgen Becker
- Waldmohr, Rathausstraße 14, Verbandsgemeindeverwaltung

Informationen zum Schulanfang

an der Grundschule Schönenberg-Kübelberg für das Schuljahr 2021/2022

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte, für die Klassen 2 – 4 ist der erste Schultag nach den Sommerferien der 30.08.2021. Der Unterricht beginnt für alle Klassen um 7:50 Uhr und endet für die Klasse 2 um 11:50 Uhr und für die Klassen 3 und 4 um 12:50 Uhr.

Für die Kinder, die im Schuljahr 2021/2022 die Ganztagschule in Angebotsform besuchen, endet der Unterricht um 15:40 Uhr.

In den ersten beiden Schulwochen werden wieder die Selbsttestungen in den Klassen stattfinden. (Stand 29.07.2021)

Für unsere Erstklässer beginnt das Schuljahr am 31.08.2021 für jede Klasse zur bekannten Zeit auf dem Schulhof oder bei schlechtem Wetter in der Turnhalle.

Die Ganztagschule in Angebotsform startet für die Schülerinnen und Schüler der 1. Klassen am 01.09.2021.

Die Fahrkarten werden am 1. Schultag den Eltern der Buskinder gegen Unterschrift ausgehändigt. Die Schülerinnen und Schüler der anderen Klassenstufen erhielten die Fahrkarten schon in der letzten Schulwoche.

Der erste Elternabend für die Eltern der Kinder, die in diesem Schuljahr die Ganztagschule in Angebotsform besuchen, findet am **02.09.2022** als Videoelternabend statt. Hier wollen wir den Ablauf, die Organisation und die Angebote der Ganztagschule vorstellen. Nähere Informationen folgen an den ersten beiden Schultagen bzw. auf unserer Homepage dazu.

Während der letzten Ferienwoche (23.08. - 27.08.2021) ist das Sekretariat wie folgt geöffnet: Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr. In dieser Zeit haben Sie bei Bedarf die Möglichkeit, einen Termin mit der Schulleitung zu vereinbaren.

Am Donnerstag, dem 26.08.2021 können zwischen 13:30-17:00 Uhr die Schulbuchpakete im Mehrzweckraum der Grundschule Schönenberg-Kübelberg abgeholt werden.

Wir freuen uns auf das neue Schuljahr und wünschen Ihnen und Ihren Kindern einen guten Start und wünschen uns eine gute Zusammenarbeit.

Die Schulleitung und das Kollegium der Grundschule Schönenberg-Kübelberg.

Sie erhalten das Amtsblatt nicht regelmäßig?

Melden Sie sich bei uns unter 0621 572498-40
wochenblatt-reporter.de/zustellung

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag und über das Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für den Bürgerentscheid der Ortsgemeinde Breitenbach: „Soll der Breitenbacher Gemeindevald weiterhin vom staatlichen Forst betreut und bewirtschaftet werden, anstatt ihn an eine Privatfirma zu verpachten?“

1. Am Sonntag, dem 26. September 2021, finden die Wahl des 20. Deutschen Bundestags und in der Ortsgemeinde Breitenbach gleichzeitig der Bürgerentscheid statt.
Das Wählerverzeichnis/Abstimmungsverzeichnis für die Ortsgemeinden Altenkirchen, Börsborn, Breitenbach, Brücken/Pfalz, Dittweiler, Dunzweiler, Frohnhofen, Glan-Münchweiler, Gries, Henschtal, Herschweiler-Pettersheim, Hüffler, Krottelbach, Langenbach, Matzenbach, Nanzdietschweiler, Ohmbach, Quirnbach/Pfalz, Rehweiler, Schönenberg-Kübelberg, Steinbach am Glan, Wahnwegen, und der Stadt Waldmohr wird in der Zeit von Montag, 6. September 2021, bis Freitag, 10. September 2021, während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, - Wahlamt -, Verwaltungsgebäude Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Zimmer 3.03/3.04, für Wahlberechtigte/Abstimmungsberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist nicht barrierefrei. Jeder Wahlberechtigte/Abstimmungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis/Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter/Abstimmungsberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis/Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses/Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten/Abstimmungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.
Das Wählerverzeichnis/Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
Wählen/Abstimmen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis/Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein/Abstimmungsschein hat.
 2. Wer das Wählerverzeichnis/Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am Freitag, 10. September 2021, bis 12.00 Uhr, bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, - Wahlamt -, Verwaltungsgebäude, Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Zimmer 3.03/3.04 Einspruch einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
 3. Wahlberechtigte/Abstimmungsberechtigte, die in das Wählerverzeichnis/Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum Sonntag, 5. September 2021, eine Wahlbenachrichtigung/Abstimmungsbenachrichtigung.
Wer keine Wahlbenachrichtigung/Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt/abstimmungsberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis/Abstimmungsverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht/Abstimmungsrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte/Abstimmungsberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis/Abstimmungsverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein/Abstimmungsschein und Briefwahlunterlagen/Abstimmungsunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung/Abstimmungsbenachrichtigung.
 4. Wer einen Wahlschein für die Bundestagswahl hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 209 Kaiserslautern durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum (Wahlbezirk)** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
Wer einen Abstimmungsschein für den Bürgerentscheid der Ortsgemeinde Breitenbach hat, kann an der Abstimmung **nur durch Briefwahl** teilnehmen.
 5. Einen Wahlschein/Abstimmungsschein erhält auf Antrag
 - 5.1. ein in das Wählerverzeichnis/Abstimmungsverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter/Abstimmungsberechtigter,
 - 5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis/Abstimmungsverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter/Abstimmungsberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis/Abstimmungsverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung / § 11 Abs. 8 Kommunalwahlordnung (bis zum 5. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis/Abstimmungsverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung / § 13 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (bis zum 10. September 2021) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl/Abstimmung erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung / § 11 Abs. 8 Kommunalwahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung / § 13 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht/Abstimmungsrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses/Abstimmungsverzeichnisses zur Kenntnis der Verbandsgemeindeverwaltung gelangt ist.
- Wahlscheine/Abstimmungsscheine können von in das Wählerverzeichnis/Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten/Abstimmungsberechtigten **bis zum 24. September 2021, 18:00 Uhr**, bei der Verbandsgemeindeverwaltung mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.
Bei Beantragung per E-Mail sind der Name, die Vornamen, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) des Antragstellers anzugeben. Darüber hinaus soll die Angabe der Wählerverzeichnis/Abstimmungsverzeichnis- sowie der Wahlbezirksnummer/Abstimmungsbezirksnummer, die der Wahlbenachrichtigung/Abstimmungsbenachrichtigung entnommen werden können, erfolgen. Falls die Zustellung der Briefwahlunterlagen/Abstimmungsunterlagen an eine von der Hauptwohnung abweichende Adresse gewünscht wird, muss auch diese Adresse angegeben werden.
Ein entsprechend vorbereitetes Antragsformular steht im Internet unter www.vgog.de zur Verfügung. Der Antrag per E-Mail ist zu richten an folgende E-Mail-Adresse: wahlen@vgog.de.
Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes/Abstimmungsraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag/Abstimmungstage, 15.00 Uhr, gestellt werden.
Versichert ein Wahlberechtigter/Abstimmungsberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein/Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl/der Abstimmung, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein/Abstimmungsschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis/Abstimmungsverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte/Abstimmungsberechtigte können aus den unter 5.2. Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines/Abstimmungsscheines noch bis zum Wahltag/Abstimmungstage, 15.00 Uhr, stellen.
Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter/Abstimmungsberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
- 6. Ein Wahlberechtigter/Abstimmungsberechtigter, der im Wege der Briefwahl wählen will, erhält im Einzelnen folgende Unterlagen:
 - a) **Briefwahl für die Bundestagswahl**
Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.
 - b) **Briefabstimmung für den Bürgerentscheid der Ortsgemeinde Breitenbach**
Mit dem grünen Abstimmungsschein für die vorstehende Abstimmung erhält der Abstimmungsberechtigte
 - einen amtlichen grünen Stimmzettel
 - einen amtlichen grünen Abstimmungsumschlag mit dem Aufdruck „Abstimmungsumschlag für den Bürgerentscheid“
 - einen amtlichen mit der Anschrift der Verbandsgemeindeverwaltung an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellgrünen Abstimmungsbriefumschlag mit dem Aufdruck „Abstimmungsbriefumschlag für den Bürgerentscheid“
 - ein Merkblatt für die Briefabstimmung für den Bürgerentscheid der Ortsgemeinde Breitenbach

Die Abholung von Wahlschein/Abstimmungsschein und Briefwahlunterlagen/Abstimmungsunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte/Abstimmungsberechtigte vertritt; dies hat sie der Verbandsgemeindeverwaltung vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.
Ein Wahlberechtigter/Abstimmungsberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten/Abstimmungsberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung/Abstimmungsentscheidung beschränkt.

Stimmzettel und dem Wahlschein/Abstimmungsschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief/Abstimmungsbrief dort spätestens am Wahltag/Abstimmungstag bis 18.00 Uhr eingeht. Die Wahlbriefe/Abstimmungsbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief/Abstimmungsbrief angegebenen Stelle abgegeben werden. Wahlberechtigte/Abstimmungsberechtigte, die durch Briefwahl/Briefabstimmung an der Bundestagwahl und dem Bürgerentscheid der Ortsgemeinde Breitenbach teilnehmen, müssen einen Wahlbrief **und** einen Abstimmungsbrief absenden.

Schönenberg-Kübelberg, den 28.08.2021
i.V. gez. Charlotte Jentsch
Beigeordnete

Freiwilliges Soziales Jahr

an der Grundschule Schönenberg – Kübelberg –

Teilnehmer (m/w/d) gesucht!

Das **Interkulturelle Kompetenzzentrum Rheinland – Pfalz mit Sitz in Kusel GmbH (IKOKU)** bietet in Kooperation mit der Verbandsgemeinde Oberes Glantal im Schuljahr 2021/2022 im Rahmen des CORONA – Aufholprogrammes des Landes Rheinland – Pfalz noch einen weiteren Platz zur Leistung eines Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) an der **Grundschule Schönenberg – Kübelberg** an.

Das FSJ beginnt am **01.09.2021** und endet am **31.05.2022** (3/4 Stelle). Es richtet sich an Jugendliche zwischen **16 und 27 Jahren**.

Es handelt sich um eine Vollzeitbeschäftigung; die Freiwilligen erhalten ein Taschengeld, die Sozialversicherungsbeiträge werden übernommen.

Ein FSJ dient als Orientierungs- und Entscheidungshilfe für die berufliche Zukunft und kann für einige Ausbildungsgänge als Praktikum anerkannt werden. Auch kann es bei der Vergabe von Studienplätzen angerechnet werden.

BITTE BEWERBEN SIE SICH!

Interessenten richten ihre vollständige Bewerbung an:

Interkulturelles Kompetenzzentrum Rheinland – Pfalz

IKOKU GmbH

Trierer Str. 49-51

66869 Kusel

Ansprechpartnerin: Frau Dr. Martina Drumm

Tel: 06381-91753021

e-mail: martina.drumm@ikoku.de

Hinweis: Mit Ihrer Bewerbung erklären Sie sich einverstanden, dass die Bewerbungsunterlagen an die Grundschule Schönenberg – Kübelberg weitergeleitet werden.

Hinweise: Aus Kostengründen kann eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht erfolgen. Wir bitten daher keine Originale und keine Bewerbungsmappen oder Folien einzureichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten richtet sich nach der EU – DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz. Bewerbungs-, Vorstellungs- und Reisekosten werden nicht erstattet. Die IKOKU GmbH ist anerkannte Beschäftigungsstelle im Freiwilligen Sozialen Jahr und wird gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

IMPRESSUM

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil ist die Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Christoph Lothschütz (V.i.S.d.P.), Rathausstraße 8, Tel. 06373 504-0.

Verlag: SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG

Herstellung: Druck- und Versanddienstleistungen Südwest GmbH, 67071 Ludwigshafen

Zustellung: PVG Ludwigshafen; zustellreklamation@suewe.de oder Tel. 0621 572498-40 oder -41.

Das Amtsblatt Oberes Glantal erscheint wöchentlich freitags/ samstags außer an Feiertagen. Das Amtsblatt Oberes Glantal wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Verbandsgemeinde Oberes Glantal verteilt. Auflage 16.030 Exemplare.

Sofern eine Zustellung des Amtsblattes aufgrund von unvorhersehbaren Störungen nicht erfolgt sein sollte, kann das jeweils aktuelle Amtsblatt in der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal sowie bei der SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG in Ludwigshafen bezogen werden.

Stellenausschreibung

Die Verbandsgemeinde Oberes Glantal hat ab sofort eine unbefristete Teilzeitstelle als

**Sachbearbeiter/in (m/w/d)
im Schulsekretariat**

zu besetzen. Die Stelle ist aufgeteilt auf zwei Schulsekretariate der Grundschule Herschweiler-Pettersheim und der Grundschule Nanzdietschweiler.

Ihre wesentlichen Aufgaben:

- Postorganisation, Terminplanung, Schrift- und Telefonverkehr für die Schulleitung und Schulverwaltung
- Arbeit mit dem rheinland-pfälzischen Schulverwaltungsprogramm EDOO.Sys
- Erstellen von Statistiken
- organisatorische Tätigkeiten und Aktenverwaltung
- Bearbeiten von schülerspezifischen Anträgen, Vorgängen und Listen
- Kontakte zu Eltern, Schulen, Schulträger, Kindertagesstätten, Behörden etc.

Sie bringen mit:

- Voraussetzung für die Einstellung ist eine abgeschlossene Berufsausbildung im Sekretariats- oder Verwaltungsbereich, vorzugsweise als Verwaltungsfachangestellte/r, Kauffrau /-mann für Bürokommunikation oder eine gleichwertige Berufsausbildung im verwaltenden/kaufmännischen Bereich.
- sehr gute Ausdrucksform in Wort und Schrift, sehr gute Deutschkenntnisse
- sicheres und freundliches Auftreten, gute Kommunikationsfähigkeit
- Flexibilität, Belastbarkeit und Einsatzbereitschaft
- Freude am Umgang mit Kindern und jungen Erwachsenen
- eigenständiges Arbeiten und sehr gute Kenntnisse im Umgang mit Office-Anwendungen (Word, Excel, Power Point, Outlook)
- gutes Stressmanagement

Wir bieten Ihnen:

Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) und beinhaltet alle im öffentlichen Dienst übliche Sozialleistungen. Die Aufgaben sind nach Entgeltgruppe 5 TVöD bewertet.

Die Stellenbesetzung erfolgt in Teilzeit mit einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 14 Stunden und unbefristet. Die wöchentliche Arbeitszeit verteilt sich auf drei Arbeitstage im Wechsel der beiden Grundschulesekretariate. Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Interessenten richten Ihre Bewerbungen bis spätestens 31.08.2021 unter Beifügung der üblichen Unterlagen an die

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal
Fachbereich 1A.2 – Personal
Rathausstr. 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg
oder per Email an bewerbung@vvgog.de
(bevorzugt als PDF).

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Weber (Tel. 06373/504-201) gerne zur Verfügung.

Hinweis: Aus Kostengründen kann eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht erfolgen. Wir bitten daher keine Originale und keine Bewerbungsmappen oder Folien einzureichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Bewerberdaten richtet sich nach der DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz. Bewerbungs-, Vorstellungs- und Reisekosten werden nicht erstattet.

Schönenberg-Kübelberg, den 12.08.2021
i. V. gez. Charlotte Jentsch
Beigeordnete

Stellenausschreibung

Ausbildungsplatz 2022

Die Verbandsgemeinde Oberes Glantal entstand am 01.01.2017 durch die freiwillige Fusion der ehemaligen Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr. Im gesamten Verbandsgemeindegebiet leben etwa 29.000 Einwohner in 23 Ortsgemeinden. Die Verbandsgemeinde beschäftigt rund 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in verschiedenen Berufsbildern. Unser Verwaltungssitz befindet sich in Schönenberg-Kübelberg. Wir sind eine junge, aufstrebende Verwaltung und bieten gute Perspektiven im Anschluss an die Berufsausbildung.

In Waldmohr betreiben wir ein Warmfreibad mit ansprechender parkähnlicher Außenanlage, Kinderspielplatz, Beachvolleyballfeld u.v.m. Das Bad bietet ein Kinderplanschbecken, ein Nichtschwimmerbecken mit Riesenwasserrutsche sowie ein Schwimmerbecken mit olympischen Maßen inkl. 3- bzw. 5-Meter-Sprungturm. Badespaß für alle Generationen.

Wir suchen zum 01.08.2022 eine/n

Auszubildende/n für den Beruf der/des Fachangestellten für Bäderbetriebe (m/w/d)



Die 3jährige Ausbildung findet im Freibad in Waldmohr und im Rahmen des Ausbildungsplanes auch in benachbarten Hallenbädern statt. Die schulische Ausbildung erfolgt in Blockunterricht in der Berufsschule in Trier.

Neben einem soliden Schulabschluss (mind. Hauptschulabschluss) benötigst Du eine gute körperliche Konstitution und ein hohes Maß an Verantwortung, denn gefährliche Situationen müssen rechtzeitig erkannt und ggfs. auch lebensrettende Maßnahmen eingeleitet bzw. ausgeführt werden. Die Bedienung der Bädertechnik erfordert außerdem handwerkliches Geschick. Und du solltest Eigenschaften wie Teamfähigkeit, Zuverlässigkeit, Engagement und gute Umgangsformen mitbringen. Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Haben wir Dein Interesse geweckt?

Dann richte bitte Deine aussagefähige Bewerbung unter Beifügung der üblichen Unterlagen an:

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal
Sachgebiet Personal
Rathausstr. 8
66901 Schönenberg-Kübelberg
oder per Email an bewerbung@vgog.de
(bevorzugt im PDF-Format).

Bei Fragen stehen Herr Heiko Kopp (Tel. 06373/504-195) oder Schwimmmeister Jörg Freiler (Tel. 06373/8917134) gerne zur Verfügung.

Hinweis: Aus Kostengründen kann eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht erfolgen. Wir bitten daher keine Originale und keine Bewerbungsmappen oder Folien einzureichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Bewerberdaten richtet sich nach der DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz. Bewerbungs-, Vorstellungs- und Reisekosten werden nicht erstattet.

Schönenberg-Kübelberg, im Juli 2021
gez. Christoph Lothschütz
Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die Verbandsgemeinde Oberes Glantal sucht ab sofort



Mitarbeiter/innen (m/w/d) im Sozial- und Erziehungsdienst als Springerkräfte

die vertretungsweise in den Kindertagesstätten unserer Ortsgemeinden und in der Ganztagsbetreuung oder im Ferienprogramm unserer Grundschulen eingesetzt werden. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit kann vereinbart werden im Rahmen von 19,5 bis 25,0 Stunden. Die Stellen sind unbefristet zu besetzen.

Voraussetzung für die Einstellung ist eine erfolgreiche Ausbildung als staatlich anerkannte/r Erzieher/Erzieherin oder zum/zur Sozialassistenten/Sozialassistentin bzw. Kinderpfleger/ Kinderpflegerin.

Alternativ suchen wir auch Personen aus arbeitsfeldrelevanten Berufen (wie z. B. Kinderkrankenpfleger/in), verbunden mit der Bereitschaft die Kita-Basisqualifizierung zu absolvieren.

Wir suchen engagierte Persönlichkeiten, die zeitlich flexibel und mobil sind (eigener Pkw wird benötigt). Die Fahrtauslagen für die Fahrten zwischen den wechselnden Einsatzstellen werden erstattet.

Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVÖD) und beinhaltet alle im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen.

Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung unter Beifügung der üblichen Unterlagen bis spätestens **03.09.2021** an die

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal
Fachbereich 1A 1.2 – Personal
Rathausstr. 8
66901 Schönenberg-Kübelberg
oder per Email an
bewerbung@vgog.de
(bevorzugt als PDF)

Für Fragen oder nähere Informationen zum Springerprojekt der VG Oberes Glantal steht Ihnen Frau Melanie Göddel (Tel. 06373/504-140) gerne zur Verfügung.

Hinweise: Aus Kostengründen kann eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht erfolgen. Wir bitten daher keine Originale und keine Bewerbungsmappen oder Folien einzureichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten richtet sich nach der EU-DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz. Bewerbungs-, Vorstellungs- und Reisekosten werden nicht erstattet.

Schönenberg-Kübelberg, im August 2021
gez. Christoph Lothschütz
Bürgermeister

Grundschule Brücken

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern, schon ist es wieder soweit: das neue Schuljahr beginnt. Der Unterricht für die 2. bis 4. Klassen beginnt wieder am Montag, 30.08.21 um 7.50 Uhr. Für die Erstklässler beginnt die Schule am Dienstag, 31.08.2021 um 8.30 Uhr mit einem Gottesdienst auf dem Schulhof. Der Unterricht endet um 11.50 Uhr. Wir freuen uns auf den Start ins neue Schuljahr und auf eine gute Zusammenarbeit.

Rektorin S. Borst
und Kollegium

Das Friedhofsamt informiert

über ordnungsgemäß zu entsorgenden Müll:

Die Nutzungsberechtigten der Grabstätten auf den Friedhöfen innerhalb der Verbandsgemeinde Oberes Glantal werden dringend gebeten, den bei der Grabpflege entstehenden Müll ordnungsgemäß zu trennen und zu entsorgen. Der nicht pflanzliche/organische Müll soll bitte in den ebenfalls bereitgestellten Restmüllbehälter entsorgt werden. Leider kommt es immer häufiger vor, dass die Nutzungsberechtigten keine Trennung vornehmen und die Ortsgemeinden deswegen Mehrarbeit bei der Entsorgung leisten müssen. Wir bitten Sie, Ihrer Ortsgemeinde und der Umwelt zuliebe, eine Trennung bei der Müllentsorgung vorzunehmen. Vielen Dank!

Ihre Friedhofsverwaltung

9. Projektauftrag zur Einreichung von „Ehrenamtlichen Bürgerprojekten“ bei der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Westrich-Glantal

Vereine, Initiativen, NGO sowie Privatpersonen erhalten in Form von Projektaufträgen die Möglichkeit, „Ehrenamtliche Bürgerprojekte“ bei der LAG Westrich-Glantal einzureichen und eine LEADER-Förderung zu erhalten.

Für den 9. Projektauftrag für „Ehrenamtliche Bürgerprojekte“ gelten die folgenden Rahmenbedingungen:

Förderprogramm:	LEADER
Förderzeitraum:	2014–2020
Datum des Aufrufs:	12. August 2021
Stichtag für die Einreichung von Projektbeschreibungen:	01. Oktober 2021
Voraussichtlicher Auswahltermin:	KW 42/43 im Jahr 2021
Adresse zur Einreichung der Anträge: (einfach in gedruckter Form, original unterschrieben)	LEADER-Regionalmanagement Isabelle Schmidholz entra Regionalentwicklung GmbH Falkensteiner Weg 3 67722 Winnweiler
Höhe des Gesamtbudgets für den Projektauftrag:	10.762,21 €

Bitte beachten Sie folgende weitere Hinweise:

- Es muss ein konkreter Projektträger benannt werden
- Mit dem Projekt darf noch nicht begonnen worden sein
- Es ist eine Förderung von 2.000 € bzw. 3.000 € möglich (gültig ab 26.01.2021)
- Projektträger können pro Förderperiode max. fünf Mal eine Förderung über Ehrenamtliche Bürgerprojekte erhalten (gültig ab 26.01.2021)
- Die Förderung wird nach Einreichung von Rechnungen ausgezahlt
- Das Projekt muss bis zum 31.10.2021 umgesetzt und abgerechnet worden sein

Themenbereiche:

Ehrenamtliche Bürgerprojekte können, nach den Regelungen der LAG Westrich-Glantal, zu allen drei Handlungsfeldern der LILE einen Beitrag leisten. Die Handlungsfelder lauten:

- Nachhaltiges Wirtschaften vor Ort
- Leben in zukunftsfähigen Gemeinden
- Naturnahe Erholung aktiv gestalten

Näheres zu den Handlungsfeldern ist in der regionalen Strategie (LILE) auf den Seiten 33 bis 47 nachzulesen. Die LILE ist auf der Website www.westrich-glantal.de unter Downloads zu finden.

Auswahlkriterien:

Der Vorstand des LAG Westrich-Glantal e.V. stellt das Entscheidungsgremium dar, das über die Förderwürdigkeit aller eingereichten Bürgerprojekte entscheidet. Durch die Verfügung über öffentliche Gelder ist er einer transparenten Auswahl der Vorhaben anhand einer Checkliste verpflichtet. Die Checkliste ist ebenfalls auf der Website der LAG Westrich-Glantal einsehbar oder kann beim Regionalmanagement angefragt werden.

Förderablauf:

Nach der Auswahlrunde werden alle lokalen Akteure, die eine Projektbeschreibung eingereicht haben, über das Ergebnis informiert. Wurde das Projekt zur Förderung ausgewählt, schließen die LAG und der Akteur eine Zielvereinbarung, die alle Rahmenbedingungen der Förderung regelt. Der Akteur geht in Vorleistung und bekommt nach Abgabe eines Durchführungsberichts die vereinbarten Kosten von der LAG erstattet.

Ansprechpartner/in für Rückfragen:

Ansprechpartnerin für alle Fragen rund um LEADER, die Projektkonzeption, -förderung und -abwicklung ist die LEADER-Regionalmanagerin Frau Rocío Fernandez-Suarez (Tel.: 06302/9239-23, E-Mail: rocio.fernandez-suarez@entra.de). Das Regionalmanagement ist werktags zwischen 09:00 und 16:00 Uhr und nach Vereinbarung erreichbar.

Der LAG Westrich-Glantal e.V. bittet um Beachtung, dass nur vollständig und korrekt ausgefüllte Projektbeschreibungen inklusive aller nötigen Anlagen in die Projektauswahl einbezogen werden können!

Weitere Informationen:

Weitere wichtige Informationen, die lokale Akteure bei der Einreichung seines Projektsteckbriefs unterstützen, sind auf der Website www.westrich-glantal.de der LAG Westrich-Glantal zu finden. Dazu gehören:

- Karte der LEADER-Region Westrich-Glantal: Nur in den aufgeführten Gemeinden können Projekte umgesetzt werden. Ausnahmeregelungen sind möglich, bitte kontaktieren Sie hierzu vorab das Regionalmanagement.
- Lokale Ländliche Entwicklungsstrategie der LAG Westrich-Glantal: Hier werden alle thematischen Bereiche beschrieben, in denen Projekte mit einer LEADER-Förderung umgesetzt werden können.
- Projektbeschreibung für Bürgerprojekte in der LAG Westrich-Glantal: Diese ist in

ausgefüllter Form zum oben genannten Stichtag bei den oben genannten Adressen einzureichen, inkl. aller nötigen Unterlagen.

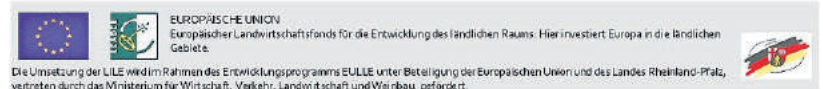
- Checkliste zur Projektauswahl: Auf diesem Weg kann sich der Projektträger informieren, anhand welcher Kriterien sein Projekt vom LAG-Vorstand bewertet wird und entsprechende Bezüge in seine Projektbeschreibung aufnehmen.
- Anhang 1 der Vereinssatzung: Das Dokument fasst zusammen, aus welchen Personen sich der LAG-Vorstand zusammensetzt.

Kottweiler-Schwanden, den 19.05.2021



(Roland Palm)

Vorstandsvorsitzender des LAG Westrich-Glantal e.V.



Öffentliche Mahnung

Verbandsgemeindekasse – als Vollstreckungsbehörde – Oberes Glantal Standort S3 – Glanstraße 46, 66901 Schönenberg-Kübelberg

Die Verbandsgemeindekasse macht darauf aufmerksam, dass **bis zum**

15.08.2021

sämtliche öffentlich-rechtliche Abgaben und privatrechtliche Forderungen, wie z.B. Grundsteuer, Gewerbesteuer, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, Kindergartenbeiträge, Mieten und Pachten,etc. fällig waren.

Sollten Sie noch **nicht** alle geschuldeten Beträge beglichen haben, werden Sie gebeten die Rückstände innerhalb **einer Woche** auszugleichen. Die Forderungen müssten sonst mittels Vollstreckung zwangsweise eingezogen werden.

Bitte überprüfen Sie die Ihnen vorliegenden Bescheide.

Manche Bescheide (z.B. Abgabenbescheid – Grundsteuer) haben eine **Dauerwirksamkeit**, d.h. die 2017, 2018, 2019 oder 2020 ergangenen Bescheide gelten möglicherweise weiterhin und sind auch dieses Jahr zu beachten (Zahlungsanforderung für kommende Jahre, Seite 2).

Sie ersparen sich dadurch **vermeidbare Mahn- bzw. Vollstreckungskosten**.

Schönenberg-Kübelberg, den 19.08.2021

Verbandsgemeindekasse

gez. Feller,
(Kassenverwalter)

Schalten Sie eine Anzeige!

Melden Sie sich bei uns unter 06381 86 22, anz-kus@suewe.de
www.wochenblatt-reporter.de

Breitenbach

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag und über das Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für den Bürgerentscheid der Ortsgemeinde Breitenbach: „Soll der Breitenbacher Gemeindevald weiterhin vom staatlichen Forst betreut und bewirtschaftet werden, anstatt ihn an eine Privatfirma zu verpachten?“

1. Am Sonntag, dem 26. September 2021, finden die Wahl des 20. Deutschen Bundestags und in der Ortsgemeinde Breitenbach gleichzeitig der Bürgerentscheid statt.
Das Wählerverzeichnis/Abstimmungsverzeichnis für die Ortsgemeinden Altenkirchen, Börsborn, Breitenbach, Brücken/Pfalz, Dittweiler, Dunzweiler, Frohnhofen, Glan-Münchweiler, Gries, Henschtal, Herschweiler-Pettersheim, Hüffler, Krottelbach, Langenbach, Matzenbach, Nanzdietschweiler, Ohmbach, Quirnbach/Pfalz, Rehweiler, Schönenberg-Kübelberg, Steinbach am Glan, Wahnwegen, und der Stadt Waldmohr wird in der Zeit von Montag, 6. September 2021, bis Freitag, 10. September 2021, während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, - Wahlamt -, Verwaltungsgebäude Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Zimmer 3.03/3.04, für Wahlberechtigte/Abstimmungsberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist nicht barrierefrei. Jeder Wahlberechtigte/Abstimmungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis/Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter/Abstimmungsberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis/Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses/Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten/Abstimmungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.
Das Wählerverzeichnis/Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
Wählen/Abstimmen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis/Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein/Abstimmungsschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis/Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am Freitag, 10. September 2021, bis 12.00 Uhr, bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, - Wahlamt -, Verwaltungsgebäude, Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Zimmer 3.03/3.04 Einspruch einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte/Abstimmungsberechtigte, die in das Wählerverzeichnis/Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum Sonntag, 5. September 2021, eine Wahlbenachrichtigung/Abstimmungsbenachrichtigung.
Wer keine Wahlbenachrichtigung/Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt/abstimmungsberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis/Abstimmungsverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht/Abstimmungsrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte/Abstimmungsberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis/Abstimmungsverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein/Abstimmungsschein und Briefwahlunterlagen/Abstimmungsunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung/Abstimmungsbenachrichtigung.
Wer einen Wahlschein für die Bundestagswahl hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 209 Kaiserslautern durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum (Wahlbezirk)** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
Wer einen Abstimmungsschein für den Bürgerentscheid der Ortsgemeinde Breitenbach hat, kann an der Abstimmung **nur durch Briefwahl** teilnehmen.
Einen Wahlschein/Abstimmungsschein erhält auf Antrag
 - 5.1. ein in das Wählerverzeichnis/Abstimmungsverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter/Abstimmungsberechtigter,
 - 5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis/Abstimmungsverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter/Abstimmungsberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis/Abstimmungsverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung / § 11 Abs. 8 Kommunalwahlordnung (bis zum 5. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis/Abstimmungsverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung / § 13 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (bis zum 10. September 2021) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl/Abstimmung erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung / § 11 Abs. 8 Kommunalwahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung / § 13 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht/Abstimmungsrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses/Abstimmungsverzeichnisses zur Kenntnis der Verbandsgemeindeverwaltung gelangt ist.
 Wahlscheine/Abstimmungsscheine können von in das Wählerverzeichnis/Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten/Abstimmungsberechtigten **bis zum 24. September 2021, 18:00 Uhr**, bei der Verbandsgemeindeverwaltung mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.
Bei Beantragung per E-Mail sind der Name, die Vornamen, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) des Antragstellers anzugeben. Darüber hinaus soll die Angabe der Wählerverzeichnis/Abstimmungsverzeichnis- sowie der Wahlbezirksnummer/Abstimmungsbezirksnummer, die der Wahlbenachrichtigung/Abstimmungsbenachrichtigung entnommen werden können, erfolgen. Falls die Zustellung der Briefwahlunterlagen/Abstimmungsunterlagen an eine von der Hauptwohnung abweichende Adresse gewünscht wird, muss auch diese Adresse angegeben werden.
Ein entsprechend vorbereitetes Antragsformular steht im Internet unter www.vgog.de zur Verfügung. Der Antrag per E-Mail ist zu richten an folgende E-Mail-Adresse: wahlen@vgog.de.
Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes/Abstimmungsraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag/Abstimmungstag, 15.00 Uhr, gestellt werden.
Versichert ein Wahlberechtigter/Abstimmungsberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein/Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl/der Abstimmung, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein/Abstimmungsschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis/Abstimmungsverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte/Abstimmungsberechtigte können aus den unter 5.2. Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines/Abstimmungsscheines noch bis zum Wahltag/Abstimmungstag, 15.00 Uhr, stellen.
Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter/Abstimmungsberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
Ein Wahlberechtigter/Abstimmungsberechtigter, der im Wege der Briefwahl wählen will, erhält im Einzelnen folgende Unterlagen:
 - a) **Briefwahl für die Bundestagswahl**
Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.
 - b) **Briefabstimmung für den Bürgerentscheid der Ortsgemeinde Breitenbach**
Mit dem grünen Abstimmungsschein für die vorstehende Abstimmung erhält der Abstimmungsberechtigte
 - einen amtlichen grünen Stimmzettel
 - einen amtlichen grünen Abstimmungsumschlag mit dem Aufdruck „Abstimmungsumschlag für den Bürgerentscheid“
 - einen amtlichen mit der Anschrift der Verbandsgemeindeverwaltung an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellgrünen Abstimmungsbriefumschlag mit dem Aufdruck „Abstimmungsbriefumschlag für den Bürgerentscheid“
 - ein Merkblatt für die Briefabstimmung für den Bürgerentscheid der Ortsgemeinde Breitenbach
 Die Abholung von Wahlschein/Abstimmungsschein und Briefwahlunterlagen/Abstimmungsunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte/Abstimmungsberechtigte vertritt; dies hat sie der Verbandsgemeindeverwaltung vor

Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter/Abstimmungsberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten/Abstimmungsberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung/Abstimmungsentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten/Abstimmungsberechtigten er-

setzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl/Abstimmung einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl/Briefabstimmung muss der Wahlberechtigte/Abstimmungsberechtigte den Wahlbrief/Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel/Abstimmungszettel und dem Wahlschein/Abstimmungsschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief/Abstimmungsbrief dort spätestens am Wahltag/Abstimmungstag bis 18.00 Uhr eingeht.

Die Wahlbriefe/Abstimmungsbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen

Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief/Abstimmungsbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wahlberechtigte/Abstimmungsberechtigte, die durch Briefwahl/Briefabstimmung an der Bundestagswahl und dem Bürgerentscheid der Ortsgemeinde Breitenbach teilnehmen, müssen einen Wahlbrief **und** einen Abstimmungsbrief absenden.

Schönenberg-Kübelberg, den 28.08.2021
i.V. gez. Charlotte Jentsch
Beigeordnete

Neuverpachtung der Gaststätte in der Schönbachtalhalle

Die Ortsgemeinde Breitenbach sucht ab dem **01.01.2022** einen Pächter (m/w/d) für das Speiserestaurant, das der Schönbachtalhalle angegliedert ist. Eine frühere Übernahme der Gaststätte ist in Absprache mit dem jetzigen Pächter und der Ortsgemeinde Breitenbach möglich. Das Objekt bietet:

- Gastraum mit 70 Sitzplätzen
- große Sonnenterrasse mit ca. 48 Plätzen im Biergarten
- zwei Kegelbahnen - auch nutzbar als Nebenraum für Veranstaltungen mit bis zu 30 Personen
- Teilinventar in gutem Zustand vorhanden.

Die Bewirtschaftung der Gaststätte ist brauereigebunden. Neben dem Gaststättenbetrieb ist bei Bedarf die Bewirtung für stattfindende Veranstaltungen in der Schön-

bachtalhalle zu übernehmen. Bei Interesse senden Sie bitte Ihre Bewerbung mit Betreiberkonzept an die Ortsgemeinde Breitenbach über Verbandsgemeinde Oberes Glantal Rathausstraße 8 66901 Schönenberg-Kübelberg.

Für nähere Informationen zu dem Objekt und den Pachtbedingungen bzw. zur Vereinbarung eines Besichtigungstermins wenden Sie sich bitte an Herrn Ortsbürgermeister Johannes Roth, Breitenbach, Tel.: 0170 389 83 89, E-Mail: ortsbuergemeister@breitenbachpfalz.de.



Stellenausschreibung

Die Ortsgemeinde Breitenbach/Pfalz sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Kita-Leitung (m/w/d)
(Vollzeit, unbefristet)

für die kommunale Kindertagesstätte in 66916 Breitenbach.

Das sind Ihre Aufgaben:

- Leitung der gesamten Einrichtung
- Führung und Anleitung des pädagogischen Teams sowie der Hauswirtschafts- und Reinigungskraft
- Umsetzung des Einrichtungskonzeptes und Weiterentwicklung (inkl. Schutzkonzept und Qualitätsmanagement)
- Zusammenarbeit mit dem Träger, den Erziehungsberechtigten und Vernetzung mit anderen Institutionen
- Planung und Kontrolle der finanziellen Mittel
- Mitarbeiterführung, Dienstplangestaltung, Urlaubs- und Abwesenheitskartei, Ausfalldokumentation etc.
- Administrative Tätigkeiten, Verwaltungsarbeiten und Öffentlichkeitsarbeit
- Unmittelbare Arbeit am Kind

Wir wünschen uns:

- Sie haben Ihre Ausbildung als staatl. aner. Erzieher/-in oder Ihr Studium (Soziale Arbeit, Sozialpädagogik, Kindheitspädagogik o.ä.) erfolgreich abgeschlossen.
- Idealerweise verfügen Sie bereits über ein Qualifizierungszertifikat zur Leitung einer Kindertagesstätte bzw. Sie benötigen die Bereitschaft die leitungsspezifische Qualifizierungsmaßnahme innerhalb 2 Jahren abzuschließen.
- Sie haben mindestens zwei Jahre einschlägige Berufserfahrung in leitender Position gesammelt (als Kita-Leitung oder Ständige Vertretung/stellvertretende Leitung oder Gruppenleitung).
- Sie sind ein echter Teamplayer und verstehen sich als Förderer und Unterstützer Ihres Teams.

- Organisation, Administration und der Umgang mit MS-Office sind Ihnen gut vertraut.
- Ihre positive Grundhaltung zeichnet Sie ebenso aus wie Ihre Fähigkeit zum Konfliktmanagement.
- Sie sind mutig, innovativ und haben die Fähigkeit zum eigenverantwortlichen Arbeiten, Sie sind teamfähig, verantwortungsbewusst und zuverlässig – dann bewerben Sie sich!

Wir bieten:

Bei diesem interessanten und abwechslungsreichen Arbeitsplatz handelt es sich um eine unbefristete Vollzeitstelle, die ab dem 01.09.2021 vakant ist. Sie erhalten eine leistungsgerechte Vergütung nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVÖD) in Entgeltgruppe S 13 inklusive aller im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen sowie zahlreiche Fortbildungsmöglichkeiten. Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung

Interessenten richten ihre Bewerbung bitte bis spätestens 30.08.2021 unter Beifügung der üblichen Unterlagen an die

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal

Fachbereich 1A.2 – Personal

Rathausstr. 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg

oder per Email an

bewerbung@vgog.de (bevorzugt als PDF).

Hinweis: Aus Kostengründen kann eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht erfolgen. Wir bitten daher keine Originale und keine Bewerbungsmappen oder Folien einzureichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Bewerberdaten richtet sich nach der DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz. Bewerbungs-, Vorstellungs- und Reisekosten werden nicht erstattet.

66916 Breitenbach, 29.07.2021

gez. Johannes Roth, Ortsbürgermeister

Brücken

Hundefreunde Brücken

Mitgliederversammlung mit Neuwahlen

Am Sonntag, 5. September 2021 findet um **15:00 Uhr** die Mitgliederversammlung des Verein der Hundefreunde Brücken und Umgebung mit **Neuwahlen** statt. Hierzu sind Sie recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Genehmigung der Tagesordnung sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Totengedenken
4. Berichte 2019 und 2020 des 1. Vorsitzenden
5. Verlesung des Protokolls der Mitgliederversammlung 2019
6. Kassenbericht für das Jahr 2019 und 2020
7. Bericht der Kassenprüfer und deren Antrag auf Entlastung der Vorstandschaft

8. Bericht der Übungsleiter
9. Bericht des Jugendleiters
10. NEUWAHLEN
11. Erhöhung des Mitgliedsbeitrages ab 1.1.2022
12. Abhandlung vorliegender schriftlicher Anträge
13. Sonstiges

Anträge an die Versammlung müssen bei der Vorstandschaft **bis zum 29. August 2021** schriftlich eingereicht werden. Die Versammlung findet coronabedingt auf der Außenterrasse/Übungsplatz und unter Einhaltung sämtlicher Vorgaben statt. Über eine zahlreiche Teilnahme an der Versammlung würden wir uns freuen, damit ein Weiterbestehen des Vereines möglich ist.

Leckeres Eis für die Vorschulkinder aus Brücken



Für die Schulkinder der katholischen Kita in Brücken stand ein schöner Ausflug auf dem Programm. Gemeinsam spazierten sie vom Kindergarten ins Dorf zur Eisdiele. Dort durfte sich jedes Kind ein leckeres Eis aussuchen. Die Eisdiele spendierte jedem

Kind eine weitere Kugel. Über diese Überraschung freuten sich die Kinder sehr. Sie hatten viel Freude beim gemeinsamen Eis schlecken und möchten sich ganz herzlich bei Familie Becker für das leckere Eis bedanken.

„Reservistenvereinigung 1974 e.V. Brücken (Pfalz)

Zu unserem nächsten Dämmerchen laden wir für Freitag, dem 03. September 2021 ein. Treffpunkt ist ab 18.00 Uhr im Gasthaus Saini. Alle Mitglieder und Interessierte sind herzlich willkommen.

Die Vorstandschaft freut sich auf eine rege Teilnahme.
gez. Hoffmann, 1. Vorsitzender“

Brigger Kerb vom 11.09. – 13.09.

Nachdem wir leider 2020 auf unsere geliebte Mutter aller Kerwe verzichten mussten, wollen wir in diesem Jahr, wenn auch nicht in altbewährter und gewohnter Form, unser Hochfest des Jahres feiern. Am Samstag, dem 11.09.2021, findet auf dem Sportplatz im Karstwald ab 20.00 Uhr ein Konzert mit den Habachtalern statt. Einlass für dieses Mega – Event ist um 19:00 Uhr.

Da die maximale Anzahl an Plätzen begrenzt ist, wird empfohlen Karten bereits im Vorverkauf bei den Brücker Geschäften zu erwerben. Es können Einzelkarten sowie zusammengehörige Gruppenkarten à 10 Personen (eine Bierzeltgarnitur) gekauft werden. Der Preis pro Karte beträgt 8€ im Vorverkauf bzw. 10€ an der Abendkasse. Für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ist der Eintritt frei.

Sowohl für die Kirche als auch für das Kerweessen wird um Voranmeldung bzw. Vorauszahlung gebeten. Für die Kirche bitte bis zum 05.09. bei den jeweiligen Pfarrämtern melden. Tel.: 06373/3720 (kath. Pfarramt Kübelberg), 06386/218 (prot. Pfarramt Kübelberg). Für das Kerweessen bitte bei den teilnehmenden Geschäften melden, auch hier bitte bis zum 05.09. Der Normalpreis beträgt 8€, Kinder- und Seniorenteller für 5€. Am Montag starten wir auf dem Sportplatz um 14:00 Uhr mit einem Flipcup-Turnier, welches von den Straußbuben ausgerichtet wird. Für weitere Infos bitte den QR-Code scannen oder direkt unter straussbuwe.de anmelden. Von 14:00 – 16:00 Uhr Happyhour, zwei zum Preis für eins. Ab 16:00 Uhr spielen Bayermännchen, auch hier findet ein Kartenvorverkauf an den beteiligten Geschäften statt. Der Tisch kostet 50€, das Einzelticket 5€, an der „Abendkasse“ kostet der Tisch 60€, das Einzelticket 6€. Im Preis enthalten sind ein Getränk im Wert von 2€ und ein Klopfer. Für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ist der Eintritt frei. Ab 15.30 Uhr bietet der Kegelverein

Brücken im Halbstundentakt einen kostenlosen Fahrdienst von der Kreissparkasse zum Sportplatz an, für den keine Voranmeldung nötig ist.

Für die Musikveranstaltungen gilt die 3-G-Regel für den Einlass (getestet, geimpft, genesen), Maskenpflicht besteht außerhalb des Sitzplatzes. Es besteht die Möglichkeit sich vor Ort testen zu lassen, samstags von 18:30 – 20:30 Uhr und montags von 14:00 – 16:00 Uhr.

Teilnehmende Geschäfte für den Vorverkauf: Brücken Apotheke, Ihr Friseur, Haarstudio Haarscharf, Gasthaus Saini, Alte Schmiede, Wein König, Kerchebecker, Ninas Goldschmiede und Wunschstübche. Auf Euer Kommen freuen sich die Brigger Straußbuwe und der Kerweausschuss des Bürgervereins Brücken e.V.





BRIGGER KERB

MAK 11.-13.09.2021

Samstag 11.09.: Festzelt im Karstwald (Sportplatz):




ab 20:00 Uhr, Einlass ab 19:00 Uhr. Karten im Vorverkauf. Pro Tisch für 80€ (maximal 10 Personen) Einzeltickets für 8€. Resttickets an Abendkasse: Tisch für 100€, Einzeltickets 10€.

Sonntag 12.09.: 10:30 Uhr ökumenischer Gottesdienst in der kath. Kirche

Musikalische Begleitung durch den Musikverein Brücken.
Anschließend (11:45 Uhr) Kerweessen (Musikantlandbraten, Nudeln und Soße) im Pfarrheim.
Musikalisch begleitet von Harald Bernd.

Montag 13.09.: Festzelt im Karstwald (Sportplatz):

14:00-18:00 Uhr Frühshoppenturnier Flipcup, Anmeldung und weitere Infos





Ab 16:00 Uhr

Tisch für 50 € (maximal 10 Personen) Einzeltickets für 5 €, Resttickets an „Abendkasse“: Tisch für 60 €, Einzeltickets 6 €.

Im Preis enthalten ist ein Freigeränk (Bier, Radler, Mixery, Bründels, Bründels Fresh) und ein Klopfer.
Fahrdienst von Kreissparkasse zu Sportplatz ab 15:30 Uhr im Halbstundentakt durch Kegelverein Brücken.

Vorverkauf für alle Tage am Freitag 13.08.21 von 16:00-20:00 Uhr am CAP-Markt.
Resttickets an folgenden VVK-Stellen:
Brücken Apotheke, Ihr Friseur, Haarstudio Haarscharf, Gasthaus Saini, Alte Schmiede, Wein König, Kerchebecker, Ninas Goldschmiede und Wunschstübche

DIE BRIGGER KERB SOLL LÄÄWE!!!

Layout & Druck: DPG Manual Biber, 01618991438

Lesen Sie Ihr **Amtsblatt** jederzeit und aktuell **online** unter:

WOCHENBLATT
-REPORTER.DE/amtsblatt

Dunzweiler

Abschiedsfest der Maxis



Am 16.07.2021 hatten wir einen tollen Tag mit allen Wetterlagen zu verzeichnen. Gestärkt mit einem Frühstück fuhren wir in den Wildpark Potzberg. Dort angekommen, überraschte uns doch schon der Regen. So zogen wir uns erst einmal unsere Matschkleidung an und los ging es. Beim „Wandern“ durch den Park konnten wir ganz viele Tiere sehen, füttern und hautnah streicheln. Müde stärkten wir uns um die Mittagszeit aus unseren vollen schweren Rucksäcken. Dann erwartete uns zum Glück Sonnenschein. Viel Spaß hatten wir noch beim Toben und Erkunden des tollen Spielplatzes im Park. Danach durften wir hautnah

eine kleine „Eule“ beobachten und jeder der wollte, konnte sie in der Hand festhalten und / oder streicheln. „Bätker“ war ganz schön weich und süß meinten die Kinder. Danke dafür an das Team des Wildparkes Potzberg. In der Kita angekommen bemalten wir Steine, die wir dann in Dunzweiler „auswilderten“. Zwischendurch stärkten wir uns mit gewünschter Pizza und einem Kuchen. Dann malten wir für unsere Eltern einen Kreis an, damit jeder weiß, wo er stehen soll und der Abstand wegen Corona eingehalten werden kann. Unter Einhaltung aller Abstands- und Hygieneregeln feierten wir mit den Eltern der zukünftigen Schulkinder unseren Abschluss weiter. Mit dem gewünschten Lieblingslied wurde jedes Kind einzeln so gesagt „hinausgeworfen“ und wurde von ihren Eltern in „Empfang“ genommen. Ein Geschenk gab es dann noch zum Abschied. Danke den Maxis und ihren Eltern für die tolle Idee uns Bäume, die für zusätzliche Schattenplätze sorgen, zu schenken. So ging ein toller Tag mit vielen Erlebnissen zu Ende....

Bekanntmachung

Vollzug des Bundesjagdgesetzes (BJG)

Die Jagdgenossenschaft Dunzweiler hält am Donnerstag, den 16.09.2021 um 19.00 Uhr, im Saal der kath. Unterkirche, Am Kirchberg, 66916 Dunzweiler eine Versammlung der Jagdgenossen ab, zu der hiermit eingeladen wird.

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht für das Jagdjahr 2019 und Jagdjahr 2020
2. Kassenbericht für das Jagdjahr 2019 und Jagdjahr 2020
3. Entlastung des Vorstandes für das Jagdjahr 2019 und Jagdjahr 2020
4. Entscheidung über den Antrag auf Minderung der Jagdpacht
5. Kostenübernahme für Jagdabsperren/Klapppfosten an den Feldwegen
6. Rücklagenausschüttung an den Feldweghaushalt der Ortsgemeinde
7. Verschiedenes

Das Grundflächenverzeichnis, aus dem sich

das Stimmrecht ableitet, liegt bei der Gemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8 in Schönenberg-Kübelberg Zimmer S2-2.10 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Zur Stimmabgabe sind nur die im Grundflächenverzeichnis aufgeführten Grundstückseigentümer berechtigt. Sie können sich durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen.

Auf Grund der aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz bitten wir Sie Ihre Teilnahme an der Jagdgenossenschaftsversammlung telefonisch unter 06373/504-160 anzumelden. Der Jagdvorstand wird dahingehend die räumliche Sitzverteilung gestalten. Bitte beachten Sie, dass innerhalb des Gebäudes bis zur Ihrem Sitzplatz ein Mundschutz zu tragen ist.

Für die Jagdgenossenschaft
gez. Volker Korst

Jagdvorsteher

Stellenausschreibung

Die Kommunale Kindertagesstätte „Die wilden Zwerge“ der Ortsgemeinde Dunzweiler sucht ab sofort eine/n

Erzieher/in (m/w/d)
-Teilzeit, unbefristet-

Es handelt sich um eine unbefristete Teilzeitstelle mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von durchschnittlich 10 Stunden, mit der Aussicht die Arbeitszeit auf bis zu 20 Stunden aufzustocken.

Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVÖD) und beinhaltet alle im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen.

Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Wir suchen eine engagierte Persönlichkeit mit erfolgreicher Berufsausbildung zum/zur Erzieher/in mit staatlicher Anerkennung. Darüber hinaus sollten Sie über die Bereitschaft verfügen, auch Vertretungsstunden zu übernehmen (z. B. Krankheitsvertretung). Außerdem erwarten wir Empathie- und Teamfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit sowie Freude am Umgang mit Kindern.

Bitte bewerben Sie sich:

Interessenten richten ihre Bewerbung bitte bis spätestens **30.08.2021** unter Beifügung der üblichen Unterlagen an die

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal
Fachbereich 1A.2 – Personal
Rathausstr. 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg
oder per Email an bewerbung@vgog.de

(bevorzugt als PDF).

Für Rückfragen steht Ihnen die Leiterin der Kindertagesstätte, Frau Klink (Tel. 06373/9918) gerne zur Verfügung.

Hinweis: Aus Kostengründen kann eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht erfolgen. Wir bitten daher keine Originale und keine Bewerbungsmappen oder Folien einzureichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Bewerberdaten richtet sich nach der DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz. Bewerbungs-, Vorstellungs- und Reisekosten werden nicht erstattet.

Dunzweiler, 29.07.2021
gez. Volker Korst,
Ortsbürgermeister

Frohnhofen

Neues aus dem Ortsgemeinderat

Bekanntmachung gem. §41 Abs. 5 GemO – Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse. Der Ortsgemeinderat Frohnhofen hat in seiner Sitzung am 10.06.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

öffentlich**Stellungnahme der Ortsgemeinde zur Presseberichtserstattung der Rheinpfalz**

Dem Entwurf des mit dem Gemeinde- und Städtebund abgestimmten Offenen Briefes an den Chefredakteur der Rheinpfalz wird in vorliegender Form zugestimmt und dieser über die einschlägigen Medien zur Veröffentlichung verteilt. Außerdem sollen Frau Ministerpräsidentin Malu Dreyer und Herr Innenminister Roger Lewentz, Herr Landrat Rubly und Bürgermeister Christoph Lothschütz sowie alle Landtagsabgeordneten den offenen Brief mit dem Hinweis erhalten, dass durch die Form der Berichterstattung in der Rheinpfalz, die Arbeit aller in Frohnhofen kommunalpolitisch ehrenamtlich Tätigen diskreditiert wird.

Da Frohnhofen als Maßnahmen- und Schwerpunktgemeinde der Dorferneuerung vom Land Rheinland-Pfalz anerkannt ist, sieht sich die Ortsgemeinde in einer besonderen Verpflichtung mittels geeigneter gesetzlicher Instrumente, wie Bebauungsplanung, Veränderungssperre und Vorkaufsrechtssatzung städtebaulichen Missständen entgegenzuwirken. Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB hat die Ortsgemeinde sogar einen ausdrücklichen gesetzlichen Auftrag hierzu. Die Presseberichterstattung der Rheinpfalz, insbesondere deren Einmischung in die Ortspolitik, ist dazu geeignet die Bemühungen der Ortsgemeinde in Punkto Dorferneuerung zu unterlaufen

oder gar zunichte zu machen.

Vorgenannter Personenkreis politischer Repräsentanten wird daher dazu aufgefordert im Rahmen eigener Möglichkeiten, mit dem Ziel einer zukünftigen Unterlassung einer derartigen Berichterstattung, auf die Rheinpfalz einzuwirken.

Nachwahl eines Mitglieds für den Haupt- und Finanzausschuss

Als Mitglied für den Haupt- und Finanzausschuss wird Christoph Rust gewählt.

Übertragung der Revierleitung des Gemeindewaldes im Zuge der Neuabgrenzung des Forstreviers Glantal

Die Ortsgemeinde überträgt die Revierleitung ihres Gemeindewaldes im Zuge der Neuabgrenzung des Forstreviers Glantal an Landesforsten, vertreten durch das Forstamt Kusel

Winterdienst ab 2021/2022

Die Fa. Lohnunternehmen Jung, Bruchmühlbach-Miesau, erhält den Auftrag für den Winterdienst auf den kommunalen Straßen der Ortsgemeinden der ehemaligen VG Schönenberg-Kübelberg, hier: Teilbereich der Ortsgemeinde Frohnhofen. Grundlage bildet das zur Submission am 04.05.2021 vorgelegte Gesamtangebot. Die Vertragsdauer beläuft sich vorerst auf drei Winter und kann optional jährlich für drei weitere Winter verlängert werden. Von der Fa. Jung ist auf dem Plan die Nummer 7 „Pfaffeneck“ noch richtig zu ergänzen. Außerdem ist die Zufahrt zum Anwesen Beck und Müller in den Räumungsplan aufzunehmen.

Angebot zur Wartung der Klima- und Lufttechnischen Anlagen im Dorfladen

Der Auftrag der jährlichen Wartungsarbeiten der Klima- und Lufttechnischen Anlagen im Dorfladen Frohnhofen wird an die Firma Eugen Pfeifer GmbH Klimatechnik vergeben.

Neues aus dem Ortsgemeinderat

Bekanntmachung gem. §41 Abs.5 GemO – Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse.

Der Ortsgemeinderat Frohnhofen hat in seiner Sitzung am 07.07.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

öffentlich Bebauungsplan „Ortskern“; Planungsauftrag

Der Ortsgemeinderat vergibt den Planungsauftrag für den Bebauungsplan „Ortskern“ an das Büro Kern Plan aus Illingen.

Änderung der Friedhofssatzung

A.) Der Ortsgemeinderat Frohnhofen beschließt die im Entwurf vorgelegte Neufassung der Friedhofssatzung unter Ausschluss des §13 a.

B.) Der Ortsgemeinderat Frohnhofen beschließt einen Aufschlag in Höhe von 100 v.H. auf die Nutzungsgebühren für auswärtige, ohne jeglichen Bezug zur Ortsgemeinde, zu bestattende Personen. Zukünftig soll eine privatrechtliche Vereinbarung in diesem Fall geschlossen werden.

Vorstellung und Beratung alternative Bestattungsmöglichkeiten

Der Ortsgemeinderat Frohnhofen beschließt die Einführung von Baumurnengräbern. Herrn Ortsbürgermeister Weyrich wird sich mit Herr Steinmetz (Bauabteilung) bezüglich einem geeigneten Baum kurzschließen. Nach der Sommerpause wird sich der Ortsgemeinderat erneut mit der Ausgestaltung des Feldes beschäftigen.

Breitbandausbau im Landkreis Kusel;

Übertragung der Aufgabe „Breitbandversorgung“ auf den Landkreis Kusel

Der Ortsgemeinderat erteilt seine Zustimmung, dass die Ortsgemeinde zur Beteiligung an dem kreisweiten Breitbandprojekt des Landkreises Kusel die Aufgabe des Breitbandausbaus gemäß § 67 Abs. 5 GemO für den Zeitraum des Projektes an die Verbandsgemeinde überträgt.

Der Ortsgemeinderat stimmt außerdem zu, dass die Verbandsgemeinde ermächtigt wird, den Landkreis Kusel mit der Durchführung des Breitbandprojektes zu beauftragen.

Baumpflege;

Auftragsvergabe

Der Ortsgemeinderat beschließt die Firma Simon & Bosslet GmbH aus Homburg für die Baumpflegearbeiten zu beauftragen.

Urlaub Ortsbürgermeister

Ortsbürgermeister Thomas Weyrich befindet sich in der Zeit vom 29. August bis einschließlich 05. September in Urlaub. Die Vertretung übernimmt von Sonntag 29.08. 2021 bis Mittwoch 01. 09.2021, der Beige-

ordneter Herr Hubert Zimmer und in der Zeit von Donnerstag, 02.09.2021 bis Sonntag 05.09.2021, der 1. Beigeordnete Herr Roger Gerhardt.

Bekanntmachung

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan der Ortsgemeinde Frohnhofen für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, Schönenberg-Kübelberg, Zimmer Nr. S1-5.06 bis zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat zur Ein-

sichtnahme aus. Die Einwohnerinnen und Einwohner von Frohnhofen haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung, Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für die Jahre 2021 und 2022 einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung einzureichen.

Glan-Münchweiler

Bekanntmachung

Am Donnerstag, den 02.09.2021, um 19:00 Uhr, findet unter Einhaltung der geltenden Hygieneregeln im Saal des Dorfgemeinschaftshauses, Schulstraße 1, 66907 Glan-Münchweiler eine Sitzung des Bau- und Planungsausschusses der Ortsgemeinde Glan-Münchweiler statt.

Die Sitzung ist – mit Ausnahme der Tagesordnungspunkte 6 und 7 – öffentlich.

Tagesordnung: öffentlich

1. **Vorberatung bezüglich Antrag auf Gewährung von Zuweisungen aus dem Investitionsstock**
2. **Vorberatung Sachstand bezüglich forstwirtschaftlicher Maßnahmen**
3. **Vorberatung bezüglich evtl. Förderantrag für raumlufttechnische Anlage in der Kita**
4. **Beratung bezüglich weiterer Schritte zur Einführung von wiederkehrenden Beiträgen im Straßenbau**

5. Informationen

nicht öffentlich

6. Informationen über einen Verhandlungsstand

7. Grundstücksangelegenheiten

Glan-Münchweiler, den 23. August 2021
gez. Karl-Michael Grimm
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Die Ratssitzung ist grundsätzlich öffentlich, sofern nicht gem. § 35 Abs. 1 GemO aufgrund einer gesetzlichen Vorgabe, aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner die Nichtöffentlichkeit vorgesehen ist. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes können jedoch aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie-Situation nur begrenzte Kapazitäten der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Um die notwendigen Abstände zwischen den Teilnehmern gewährleisten zu können, ist die Besucherzahl daher begrenzt.

Gries

Neues aus dem Ortsgemeinderat

Bekanntmachung gem. §41 Abs.5 GemO – Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse.

Der Ortsgemeinderat Gries hat in seiner Sitzung am 29.07.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

öffentlich

Friedhofsangelegenheiten - Neufassung Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung + Baumurnenfeld

A.) Der Ortsgemeinderat Gries beschließt die im Entwurf vorliegende Neufassung der Friedhofssatzung mit den gewünschten Ergänzungen zur Anlage.

B.) Der Ortsgemeinderat Gries beschließt die im Entwurf vorliegende Neufassung der Friedhofsgebührensatzung. Zudem beschließt der Ortsgemeinderat, dass die Verwaltung eine genaue Gebührenkalkulation zusätzlich vornehmen soll (Dauer derzeit bis zu einem Jahr).

C.) Die Ortsgemeinde Gries beschließt, Baumurnengräber in das Bestattungsangebot aufzunehmen. Herrn Ortsbürgermeister Klein wird sich diesbezüglich mit der Bauabteilung in Verbindung zu setzen, welche dann die passenden Ausschreibungen vornehmen wird.

Förderprogramm - Lüftungsanlage für den Kindergarten Gries

Der Ortsgemeinderat beschließt, einen Antrag auf Förderung für 8 Luftaustauschanlagen zu stellen und die Investitionssumme in Höhe von 143500€ in den Haushalt 2021 noch mit aufzunehmen. Auf lange Sicht gesehen, geht die Ortsgemeinde davon aus, dass dieses System sowieso zum Einsatz kommen muss.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für die Jahre 2021/2022

- a) **Beratung und Beschlussfassung über die Vorschläge aus der Beteiligung der Einwohner gemäß § 97 Abs. 1 GemO**
- b) **Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan**

- b) Der Gemeinderat stimmt der Haushaltssatzung sowie dem Haushaltsplan für die Jahre 2021 und 2022 mit der Maßgabe zu, dass für das Haushaltsjahr 2021 noch 143500€ an Investitionsauszahlungen für die Ausstattung der protestantischen Kindertagesstätte mit einer RLT-Anlage eingeplant werden. Weiterhin sollen 115000€ an Investitionseinzahlungen durch eine mögliche Zuwendungsgewährung im Haushaltsjahr 2021 eingeplant werden. Der eingeplante Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite erhöht sich dementsprechend.
- Spielplatz Hutschwald**
- a) Vergabe der Ingenieurleistungen
b) Annahme des Planentwurfs und Durchführung der Ausschreibung für die Landschaftsbauarbeiten
c) Bestellung der Spielgeräte
- a) Der Auftrag soll an das Büro Ridzewski aus Gries vergeben werden.
- b) Der vom Ausschuss vorgeschlagene Entwurf soll genauso umgesetzt werden. Der am 29.07.2021 vorgelegte geänderte Entwurf entspricht nicht den Vorstellungen, die ursprüngliche Planung soll soweit wie möglich beibehalten werden (hauptsächlich Zufahrt und Eingang). Die Landschaftsbauarbeiten sollen dementsprechend ausgeschrieben werden. Die Verwaltung wird ermächtigt, dem wirtschaftlichsten Bieter den Auftrag zu erteilen.
- c) Zusätzlich zu den bereits ausgesuchten Spielgeräten soll noch ein Balancierbalken von der Firma angeschafft werden. Aufgrund der Vorschriften, kann die Ortsgemeinde diesen Balancierbalken doch nicht in Eigenleistung herstellen.
- Ausgleichsmaßnahme Neubaugebiet „Hutschwald“**
- a) Änderung der externen Ausgleichsmaßnahmen
- b) Kauf des Flurstücks für die neue Fläche der Ausgleichsmaßnahme**
- a) Die externen Ausgleichsmaßnahmen sollen auf dem neu zu kaufenden Flurstück, wie vorgestellt, umgesetzt werden. Für die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme soll ein geeignetes Grundstück gekauft werden.
b) Für die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme soll ein geeignetes Grundstück gekauft werden.
- nicht öffentlich Grundstücksangelegenheiten**
Es wird über einen Grundstücksankauf beschlossen.
- Niederschlagung von Forderungen**
Es wird über die Niederschlagung einer Forderung beschlossen.

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Gries vom 10. August 2021

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs.3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in seiner Sitzung vom 29.07.2021 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

- (1) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
- (2) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 07.04.2011 in der Fassung vom 18.01.2018 und 18.12.2019 außer Kraft.

Gries, den 10. August 2021
gez. Olaf Klein, Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten/ Einzelgräber

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Kindergrab)	90,00 €uro
b) vom vollendeten 6. Lebensjahr ab	250,00 €uro
2. Überlassung einer Urnen-Reihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1

a) Urnenreihengrab	100,00 €uro
b) Urnenwand – Einzelgrab	560,00 €uro
c) Wiesen-Urnenreihengrab (inkl. Pflegegebühr)	350,00 €uro
3. Bei Mehrfachbelegung oder Antrag auf Verlängerung von Nutzungsrechten für bereits zugeteilte Grabstätten (sofern es die Friedhofssatzung zulässt) je Jahr der Nutzung (1/25 von Abs. 1 und Abs. 2 Satz a und c, sowie 1/15 von Abs. 2 Satz b).

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten/Familiengräber

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

a) eine Wahlgrabstätte in Tiefe	350,00 €uro
b) eine Urnenwahlgrabstätte -Erdbestattung-	140,00 €uro
c) eine Urnenwahlgrabstätte -Urnenwand-	620,00 €uro
d) eine Wiesen-Urnenwahlgrabstätte (Pflegegebühr inbegriffen)	450,00 €uro
2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Absatz 1 bei späteren Bestattungen je Jahr der Nutzung (1/30 von Abs. 1 Satz a bis d).

3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Absatz 1 erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschildnern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschildnern als Auslagen zu ersetzen.

V. Kosten für Grabeinfassungen

Die Grabeinfassungen werden durch die Ortsgemeinde bzw. ein gewerbliches Unternehmen angelegt.

Die Kosten für Grabeinfassungen betragen:

- | | |
|-----------------------------|-------------|
| a) Kindergrabstätten | 80,00 €uro |
| b) Urnengrabstätten | 130,00 €uro |
| c) Reihengrabstätten | 210,00 €uro |
| d) Wahlgrabstätten in Tiefe | 210,00 €uro |

VI. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|---|-------------|
| 1. Für die Aufbewahrung einer Leiche inkl. Nutzung der Kühlzelle | 190,00 €uro |
| 2. Für die Aufbewahrung einer Urne oder nur Nutzung der Trauerhalle | 120,00 €uro |
3. Die Reinigung der Leichenhalle erfolgt durch Bedienstete der Ortsgemeinde Gries. Die hierdurch entstehenden Kosten sind von den Gebührenschildnern als Auslagen zu ersetzen.

VII. Einebnungskosten

Sofern der Nutzungsberechtigte bzw. Verantwortliche die Einebnung nicht selbst vornimmt, wird folgende Gebühr fällig:

- | | |
|---|-------------|
| a) Urnen- und Kindergrabstätten | 100,00 €uro |
| b) Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten in Tiefe | 250,00 €uro |
| c) Wahlgrabstätten in Breite | 350,00 €uro |

VIII. Gebühren für besondere Leistungen

Für die Errichtung bzw. Änderung von Grabmalen gemäß Friedhofssatzung je

- | | |
|---|------------|
| a) Grabmalanlagen mit stehenden Grabmälern | 45,00 €uro |
| b) Grabmalanlagen mit liegenden Grabmälern oder Abdeckplatten | 25,00 €uro |

IX. Pflege und Unterhaltung von Grabstätten

Die Erstanlage und Pflege einer Grabstätte auf dem allgemeinen Friedhofsteil kann auf Wunsch durch die Ortsgemeinde Gries übernommen werden, sofern diese mit Wiese/Rasen angelegt wird (ausgenommen Urnengräber). Auch bei vorzeitigen Einebnungen sind bis zum Ablauf der zugeteilten Ruhedauer/Nutzungsdauer die untenstehenden Gebühren verpflichtend. Hierfür werden folgende Pauschalen fällig:

- | | |
|---|-------------|
| a) Einmalige Gebühr für die Erstanlage und das Einsäen einer Reihen- oder Wahlgrabstätte in Tiefe | 100,00 €uro |
| b) Jahresgebühr für die Pflege einer Reihengrabstätte oder Wahlgrabstätte in Tiefe | 50,00 €uro |
| c) Einmalige Gebühr die Erstanlage und das Einsäen einer Wahlgrabstätte in Breite | 120,00 €uro |
| d) Jahresgebühr für die Pflege einer Wahlgrabstätte in Breite | 70,00 €uro |

<p>X. Sonstige Gebühren Beschaffung und Montage der Wiesen-Grabplatte (Gravierung nicht inklusive) 180,00 €</p> <p>XI. Gebühren für andere Personen nach § 2 Absatz 3 der Friedhofssatzung Die Kostenfestsetzung für diese Fälle erfolgt nach besonderer schriftlicher Vereinbarung.</p> <p>Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO): Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn</p>	<p>1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder</p> <p>2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.</p> <p>Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.</p> <p>Schönenberg-Kübelberg, den 10. August 2021 In Vertretung: gez. Charlotte Jentsch, Beigeordnete</p>
---	---

Friedhofssatzung

der Ortsgemeinde Gries vom 10. August 2021

Der Ortsgemeinderat von Gries hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) in seiner Sitzung vom 29.07.2021 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Aufhebung

2. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Ausführen von gewerblichen Arbeiten

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit
- § 8 Säрге
- § 9 Grabherstellung
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Umbettungen

4. Grabstätten

- § 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten
- § 13 Reihengrabstätten
- § 13 a Gemischte Grabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Urnengrabstätten
- § 16 Ehrengabstätten

5. Gestaltung der Grabstätten

- § 17 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

6. Grabmale

- § 18 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern
- § 19 Errichten und Ändern von Grabmalen
- § 20 Standsicherheit der Grabmale
- § 21 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale
- § 22 Entfernen von Grabmalen

7. Herrichten und Pflege von Grabstätten

- § 23 Herrichten und Instandhalten von Grabstätten
- § 24 Vernachlässigte Grabstätten

8. Leichenhalle

- § 25 Benutzen der Leichenhalle

9. Schlussvorschriften

- § 26 Alte Rechte
- § 27 Haftung
- § 28 Ordnungswidrigkeiten
- § 29 Gebühren
- § 30 Inkrafttreten

ANLAGE

ANLAGE A – Begriffserklärung

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Gries gelegenen und von ihr verwaltetem Friedhof.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Ortsgemeinde.
- (2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tode Einwohner der Ortsgemeinde waren,
 - b) zum Zeitpunkt ihres Todes wegen Krankheit und/oder Pflege außerhalb der Ortsgemeinde Gries polizeilich gemeldet waren oder
 - c) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
 - d) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung und erfolgt aufgrund einer privatrechtlichen Vereinbarung.

(4) Die Friedhofsverwaltung besteht aus:

- a) dem Ortsbürgermeister oder dessen ständigem Vertreter und
- b) dem zuständigen Sachbearbeiter für das Friedhofswesen bei der Verbandsgemeindevverwaltung Oberes Glantal.

(5) Der zuständige Sachbearbeiter (vgl. § 2 Abs. 4 b) ist ermächtigt, alle Verwaltungsaufgaben die aufgrund des Bestattungsgesetzes und dieser Satzung erforderlich sind, durchzuführen.

§ 3 Schließung und Aufhebung

(1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung)

–vgl. § 7 BestG–.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfall es auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

(3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Ortsgemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten – soweit möglich – einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Ortsgemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekanntgegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Beim Betreten und Verlassen des Friedhofs sind die Friedhofstore zu schließen.

(4) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
- b) Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
- d) ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen,
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen.

- gen oder zu beschädigen,
 g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
 h) Tiere –ausgenommen Blindenhunde- mitzubringen,
 i) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
 j) Die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zur Grabpflege.
 k) Das Rauchen ist auf dem Friedhof verboten.
 l) Gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,
 aa.) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
 bb.) die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.
 (5) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltung bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten [1]

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27. Oktober 2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.
 (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
 (3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.
 (4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

[1] Für das Verfahren zur grenzüberschreitenden vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen wird insbesondere auf die EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 18.03.2016 (BGBl. I S.509) und auf die §§ 4 ff. der Gewerbeordnung verwiesen.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 15.
 (2) Bei der Anmeldung ist ein Kostenübernahmeantrag vorzulegen.
 (3) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte (Familiengrab) beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
 (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest. Die Bestattungen erfolgen in der Regel an Werktagen. In der Zeit vom 1. April bis 30. September i.d.R. bis spätestens 16.00 Uhr, in den Wintermonaten (1. Oktober bis 31. März) i. d. R. bis 15.30 Uhr
 (5) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer Urnengrabstätte beigesetzt.
 (6) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, ein Elternteil mit dem nicht über 6 Jahre alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 6 Jahre in einem Sarg bestattet werden.

§ 8 Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge und Überurnen dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
 (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,85 m hoch und im Mittelmaß 0,85 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,60 m breit sein.

§ 9 Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen.
 (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Bei Tiefgräbern (§ 14 Abs. 3) beträgt die Tiefe bis zur Grabsohle 2,60 m.
 (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
 (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre. Bei Urnenwandgrabstätten wird die Ruhedauer auf 15 Jahre festgelegt.

§ 11 Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
 (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Ortsgemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Ortsgemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.
 (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
 (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Ortsgemeinde ist bei dringendem öffentlichen Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
 (5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
 (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen. Eine Erstattung der Nutzungsgebühr für die freiwillig aufgegebenen Grabstätte wird nicht geleistet.
 (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
 (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten

§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 a) Kindergrabstätten
 b) Reihengrabstätten/ Einzelgräber
 c) Familiengräber in Tiefe
 d) Urnenreihengrabstätten
 e) Urnenwahlgrabstätten
 f) Urnenwand-Reihengrabstätte
 g) Urnenwand-Wahlgrabstätten
 h) Wiesen-Urnenreihengrabstätten
 i) Wiesen-Urnenwahlgrabstätten
 j) Ehrengrabstätten
 (2) Grüfte sind ausgeschlossen.
 (3) Bestehende Abweichungen von den Festlegungen in Abs. (1) bleiben unberührt.
 (4) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Ortsgemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
 (5) Särge und Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, dürfen nicht aus schwer verrottbaren Materialien sein, soweit nichts Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
 (6) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas Anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend auch für Urnengräber.

§ 13 Reihengrabstätten

Einzelgräber für Sargbestattungen

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
 (2) Es werden eingerichtet:
 a) Einzelgrabfelder/Kindergräber für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
 b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 6. Lebensjahr.
 (3) In jeder Reihengrabstätte darf –außer in den Fällen des § 7 Abs. 6 und des § 13a – nur eine Leiche bestattet werden.
 (4) Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
 (5) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher veröffentlicht.

§ 13a Gemischte Grabstätten

- (1) Eine Reihengrabstätte nach § 13 Abs. 2 Buchst. b) kann in eine gemischte Grabstätte umgewidmet werden kann.
 (2) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Reihengrabstätten (§ 13 Abs. 1), in denen auf Antrag des Verantwortlichen zusätzlich die Beisetzung von maximal zwei Aschen gestattet wird. Die Ortsgemeinde Gries kann aufgrund von Neuplanungen von Friedhofsteilen oder Grabreihen eine weitere Belegung untersagen oder die Verlängerung der Nutzungsdauer einschränken.
 (3) Das Recht an der Grabstätte verlängert sich ab dem Zeitpunkt der Beisetzung der Asche um die Ruhezeit nach § 10.
 (4) Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Gemischten Grabstätte ist nicht möglich.

§ 14 Wahlgrabstätten/Familiengrab

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.

(2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.

(3) Wahlgrabstätten werden als Tiefgräber vergeben.

(4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(5) Das Nutzungsrecht kann nur einmal für die gesamte Wahlgrabstätte wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- d) auf die Eltern,
- e) auf die Geschwister,
- f) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsrechtlich.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

§ 15 Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden

1. in Urnenreihengrabstätten (mit Aufbau) 1 Asche,
2. in Urnenwahlgrabstätten (mit Aufbau) bis zu 3 Aschen
3. in Wiesen-Urnenreihengrabstätten 1 Asche
4. in Wiesen-Urnenwahlgrabstätten bis zu 3 Aschen
5. in Urnenwand-Reihengrabstätten 1 Asche
6. in Urnenwand-Wahlgrabstätten 2 Aschen
7. in Reihengrabstätten neben einer Erdbestattung 2 Aschen
8. in Wahlgrabstätten neben einer Erdbestattung 2 Asche.

(2) Urnen/Überurnen die der Erde zugeführt werden, dürfen nicht aus schwer verrottenden Materialien bestehen.

(3) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.

(4) Urnenwahlgrabstätten (mit Aufbau und Wiesengrabstätten) sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.

(5) Urnenwand-Wahlgrabstätten erhalten bei der ersten Belegung ein Nutzungsrecht von 25 Jahren.

(6) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.

(7) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas Anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 16 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

5. Gestaltung der Grabstätten**§ 17 Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

6. Grabmale**§ 18 Gestaltung der Grabmale in den Grabfeldern**

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabfeldern unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung den nachfolgenden Anforderungen.

(2) Grabmale dürfen die gültig vorhandene Grabbreite nicht überschreiten. Die Höhe ist bei Sarggräbern auf 1,10 m und bei Urnengräbern (mit Aufbau) auf 0,75 m beschränkt (ausgenommen Wiesengräber).

(3) Grababdeckungen sind zulässig. Grabtrittplatten dürfen nicht überbaut werden. Die Grabstätten sollen in ihrer gesamten Restfläche bepflanzt werden. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.

(4) Nicht zugelassen sind:

- a) Farbanstriche auf Grabsteinen einschließlich der Schriftflächen.
- b) Glas, Porzellan, Emaille, Blech, Kunststoffe (ausgenommen bei Inschriften und Bildern)
- c) Inschriften und Sinnbilder, die das Empfinden und die Gefühle anderer verletzen können.

(5) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 17 für vertretbar hält.

(6) Die Absätze (1) bis (5) gelten nicht für Wiesenurnengräber. Es sind nur erdgleich abschließende Bodenplatten mit den Maßen Breite 700 mm x Tiefe 500 mm x Mindeststärke 50 mm zugelassen. Die Beschaffung und die Montage erfolgt durch die Ortsgemeinde Gries. Die Kosten hierfür werden in der Friedhofsgebührensatzung geregelt. Auf der Grabplatte können Name sowie Geburts- und Sterbedatum angegeben werden, dies ist durch den Nutzungsberechtigten selbst zu veranlassen. Die Beschriftung muss in die Platte eingelassen sein. Auf den Wiesengrabstätten ist Blumen- und Grabschmuck nicht erlaubt. Bei einem Verstoß hiergegen kann die Gemeinde den Grabschmuck auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigen.

(7) An den Urnenwänden darf kein Blumen- und Grabschmuck angebracht werden. Die Ortsgemeinde ist bei Verstoß dagegen berechtigt, den Grabschmuck zu entfernen.

§ 19 Errichten und Ändern von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

(2) Der Anzeige sind zweifach beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.

(3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsatzung bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 20 Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd stand-sicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 21 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal –im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 14) gestellt hat; bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen, wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Ortsgemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 22 Entfernen von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bis zum Ablauf der zugewiesenen Ruhe-/Nutzungsdauer ist eine jährliche Pflegegebühr und das erstmalige Einsäen der Grabstätte gemäß Friedhofsgebührensatzung zu zahlen, da dies einen Mehraufwand für die Ortsgemeinde darstellt.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal/ und die sonstigen baulichen Anlagen/nicht binnen drei Monaten abholen, geht es/gehen sie/entschädigungslos in das Eigentum der Ortsgemeinde über, wenn dieses bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

(3) Mit Eingang eines schriftlichen Einebnungsantrages gehen alle Rechte an dieser Grabstätte verloren.

(4) Die Entfernung des Grabmals auf dem Rasengrabfeld übernimmt die Ortsgemeinde nach Ablauf der Ruhezeit.

(5) Über die Beseitigung der Grabmale entscheidet die Ortsgemeinde Gries.

7. Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

§ 23 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauernd Instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandsetzung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen. Auf Antrag können Grabstätten von der Ortsgemeinde mit Rasen angelegt und gepflegt werden. Die Beauftragung der Ortsgemeinde erfolgt schriftlich durch den Nutzungsberechtigten bzw. den Verantwortlichen der Grabstätte.
- (4) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechts hergerichtet werden.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (6) Die Absätze 1-4 gelten nicht für das Wiesengrabfeld. Dort obliegt die Herrichtung und Instandsetzung des Grabes ausschließlich der Ortsgemeinde. Die Pflege, sowie die Anlegung dieser Grabstätte wird durch die Ortsgemeinde Gries bzw. von ihr beauftragter Unternehmen vorgenommen.
- (7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet (ausgenommen biologisch abbaubare).

§ 24 Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

8. Leichenhalle

§ 25 Benutzen der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
- (2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge dürfen in der Einsegnungshalle nicht geöffnet werden.
- (4) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (5) Die Leichenhalle steht zur Durchführung von Begräbnisfeierlichkeiten zur Verfügung, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen.
- (6) Bei Einbruch der Dunkelheit ist die Leichenhalle abzuschließen. Ausnahmen werden nur in dringenden Fällen nach Vereinbarung mit der Friedhofsverwaltung zugelassen.

9. Schlussvorschriften

§ 26 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 27 Haftung

Die Ortsgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
 - sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 - gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 2-5 verstößt,
 - Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§11),
 - die Bestimmungen über die Gestaltung der Grabmale nicht einhält (§ 18),
 - als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 19),
 - Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 22 Abs. 1),
 - Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 20, 21 und 23),
 - Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 23 Abs. 7),
 - Grabstätten vernachlässigt (§ 24),
 - die Leichenhalle entgegen § 25 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 2 betritt.
 - Ablagerungen aller Art (auch Grabsegmente) außerhalb der bereitgestellten Flächen deponiert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 29 Gebühren

Für die Benutzung der von der Ortsgemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtung sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 07.04.2011 in der Fassung vom 18.01.2018 und 18.12.2019 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Gries, den 10. August 2021

gez. Olaf Klein, Ortsbürgermeister

ANLAGE zur Friedhofssatzung

der Ortsgemeinde Gries vom 10. August 2021

ANLAGE A – Begriffserklärung

Zur besseren Verständlichkeit werden hier einige Begriffe näher definiert und erklärt.

- Gesetzliche Ruhezeit / Festgelegte Ruhezeit:

Die gesetzliche Ruhedauer in Rheinland-Pfalz beträgt 15 Jahre (§ 3 BestGDVO). Die aufgeführte Ruhedauer in der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Gries (§ 10 – 25 Jahre allgemein/ 15 Jahre in der Urnenwand) wurde unter Berücksichtigung der Boden- und Grundwasserverhältnisse gesondert festgelegt. In dieser angegebenen Zeit werden Grabstätten nicht neu belegt. Die Ruhedauer legt fest, wie lange ein Leichnam oder eine Urne in dem jeweils zugeteilten Grab ruhen darf/muss.

- Nutzungsdauer:

Das Nutzungsrecht wird mit Zuteilung einer Wahlgrabstätte vergeben. Die Nutzungsdauer hat eine längere Laufzeit als die festgelegte Ruhedauer unter § 10. Hierdurch soll unter anderem weitere Belegungen in einer Wahlgrabstätte (Mehrere Bestattungen in einer Grabstätte möglich - Familiengrab) erleichtert werden. Die Nutzungsdauer in der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Gries wurde auf 30 Jahre festgelegt.

- Leiche / Asche:

Der Körper eines Verstorbenen wird als Leiche oder Leichnam bezeichnet. Wenn der Leichnam kremiert wurde, spricht man von einer Asche.

- Sarg / Urne:

Der Sarg ist das Behältnis, welches bei einer Erdbestattung des Leichnams verwendet wird. Der kremierte Leichnam wird wiederum in einer Urne (Schmuckbehältnis) aufgenommen.

- Friedhofsträger / Friedhofsverwaltung:

Der Friedhofsträger ist der kommunale Träger eines Friedhofes, also die jeweilige Ortsgemeinde, in der der Friedhof gelegen ist. Der Friedhofsträger bestimmt und erlässt alle Bestimmungen, welche für den Friedhof festgelegt werden sollen. Dies geschieht durch Ratsbeschlüsse, Entscheidungen durch den Bürgermeister und mit Festlegung der Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung. Die Friedhofsverwaltung übernimmt die Verwaltungstätigkeiten für die jeweilige Ortsgemeinde und ist in erster Linie Ansprechpartner für Bestatter und Hinterbliebene.

- Reihengrab/Reihengrabstätte:

Ein Reihengrab ist eine Grabstätte, welche mit einem Sarg und nur mit einer verstorbenen Person belegt wird. Auf einer Reihengrabstätte erfolgt i.d.R. ein Aufbau (Grabstein, Abdeckplatte etc.) und wird durch den/die Nutzungsberechtigten/Angehörigen gepflegt. Die Reihengrabstätte wird für die Dauer der Ruhezeit abgegeben. Särge dürfen nicht schwer verrottbar sein, solange nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

- Kindergrabstätte:

In einer Kindergrabstätte werden Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr beigesetzt. Eine Kindergrabstätte erhält i.d.R. einen Aufbau (Grabstein, Abdeckplatte etc...) und wird durch den/die Nutzungsberechtigten/Angehörigen gepflegt. Die Grabstätte wird für die Dauer der Ruhezeit abgegeben. Särge und Überurnen dürfen nicht schwer verrottbar sein, solange nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

- Wahlgrabstätte in Breite

Eine Wahlgrabstätte in Breite wird nicht mehr neu zugeteilt, Zweit- und Mehrfachbelegungen sind noch möglich. Unter einer Wahlgrabstätte in Breite versteht man eine Breite Grabstätte für 2 Sargbestattungen nebeneinander. Zusätzlich können in einer Wahlgrabstätte in Breite zusätzlich zwei Aschen beigesetzt werden. Eine Wahlgrabstätte in Breite wurde bei Erstbelegung für die Dauer der Nutzungszeit (30 Jahre) abgegeben. Ab der zweiten Beisetzung erhalten die Verstorbenen ihre eigene Ruhedauer. Diese Grabstätte erhält i.d.R. einen Aufbau (Grabstein, Abdeckplatte etc...) und wird durch den/die Nutzungsberechtigten/Angehörigen gepflegt. Särge und Überurnen dürfen nicht schwer verrottbar sein, solange nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

- Tiefengrabstätte

Eine Tiefengrabstätte kann mit zwei Sargbestattungen übereinander belegt werden. Die erste Belegung muss mit einem Sarg erfolgen, ab der zweiten Belegung kann auch eine Urnenbestattung vorgenommen werden. Insgesamt können in einer Tiefengrabstätte bis zu zwei Aschen zusätzlich zu einer Sargbestattung beigesetzt werden. Bei Erstbelegung wird die Grabstätte für die Dauer der Nutzungszeit (30 Jahre) abgegeben. Ab der zweiten Beisetzung erhalten die Verstorbenen ihre eigene Ruhedauer. Diese Grabstätte erhält i.d.R. einen Aufbau (Grabstein, Abdeckplatte etc...) und wird durch den/die Nutzungsberechtigten/Angehörigen gepflegt. Nach Ablauf der Ersten Nutzungszeit kann eine teilbelegte Wahlgrabstätte wieder angekauft werden. Särge und Überurnen dürfen nicht schwer verrottbar sein, solange nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

- Urnenreihengrab/Urnenreihengrabstätte:

In einer Urnenreihengrabstätte wird eine Urne der Erde zugeführt. Auf einer Urnenreihengrabstätte wird i.d.R. ein Aufbau (Grabstein etc...) veranlasst und durch den Nutzungsberechtigten/Angehörigen gepflegt. Das Urnenreihengrab wird für die Dauer der Ruhezeit abgegeben. Überurnen die der Erde zugeführt werden, dürfen nicht schwer verrottbar sein (kein Metall etc...).

- Urnenwahlgrab/Urnenwahlgrabstätte:

In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu drei Urnen der Erde zugeführt werden. Auf einer Urnenwahlgrabstätte wird i.d.R. ein Aufbau (Grabstein etc...) veranlasst und durch den Nutzungsberechtigten/Angehörigen gepflegt. Das Urnenwahlgrab wird bei Erstbelegung für die Dauer der Nutzungszeit (30 Jahre) abgegeben. Ab der zweiten Belegung erhalten die Verstorbenen ihre eigene Ruhedauer. Nach Ablauf der Ersten Nutzungszeit kann eine teilbelegte Wahlgrabstätte wieder angekauft werden. Überurnen die der Erde zugeführt werden, dürfen nicht schwer verrottbar sein (kein Metall etc...).

- Urnenreihengrab in der Urnenwand:

Eine Urnenreihengrabstätte in der Urnenwand wird für eine verstorbene Person vergeben und für die Dauer der Ruhezeit (15 Jahre) abgegeben. Die Urnenwandplatte wird von den Angehörigen gestaltet (Gravur durch Steinmetz). Blumen- und Grabschmuck darf nicht abgelegt oder an der Urnenwand angebracht werden.

- Urnenwahlgrab in der Urnenwand:

In einer Urnenwahlgrabstätte in der Urnenwand können zwei verstorbene Personen (Aschen) beigesetzt werden. Die Urnenwahlgrabstätte (Urnenwand) wird für die Dauer der Nutzungszeit (25 Jahre) bei Erstbelegung abgegeben. Bei der zweiten Belegung erhält der/die Verstorbene ihre eigene Ruhedauer (15 Jahre). Die Urnenwandplatte wird von den Angehörigen gestaltet (Gravur durch Steinmetz). Blumen- und Grabschmuck darf nicht abgelegt oder an der Urnenwand angebracht werden. Nach Ablauf der Ersten Nutzungszeit kann eine teilbelegte Wahlgrabstätte wieder angekauft werden.

- Urnenreihengrab/Urnenreihengrabstätte auf dem Wiesenfeld:

In einer Urnenreihengrabstätte auf dem Wiesenfeld wird eine Urne der Erde zugeführt. Es erfolgt kein üblicher Aufbau (Grabstein etc...), sondern die Grabstätte wird mittels bodengleicher Steinplatte gekennzeichnet. Diese Platte wird durch die OG bereitgestellt und montiert. Die Angehörigen veranlassen die Inschrift, welche eingelassen/graviert sein muss. Die Pflege des Wiesenfeldes wird von der Ortsgemeinde vorgenommen. Das Urnenreihengrab im Wiesenfeld wird für die Dauer der Ruhezeit abgegeben. Überurnen die der Erde zugeführt werden, dürfen nicht schwer verrottbar sein (kein Metall etc...). Blumen- und Grabschmuck darf nicht abgelegt werden.

- Urnenwahlgrab/Urnenwahlgrabstätte auf dem Wiesenfeld:

In einer Urnenwahlgrabstätte auf dem Wiesenfeld können bis zu drei Urnen der Erde zugeführt werden. Es erfolgt kein üblicher Aufbau (Grabstein etc...), sondern die Grabstätte wird mittels bodengleicher Steinplatte gekennzeichnet. Diese Platte wird durch die OG bereitgestellt und montiert. Die Angehörigen veranlassen die Inschrift, welche eingelassen/graviert sein muss. Die Pflege des Wiesenfeldes wird von der Ortsgemeinde vorgenommen. Das Urnenwahlgrab im Wiesenfeld wird bei Erstbelegung für die Dauer der Nutzungszeit (30 Jahre) abgegeben. Ab der zweiten Belegung erhalten die Verstorbenen ihre eigene Ruhedauer. Nach Ablauf der Ersten Nutzungszeit kann eine teilbelegte Wahlgrabstätte wieder angekauft werden. Überurnen die der Erde zugeführt werden, dürfen nicht schwer verrottbar sein (kein Metall etc...). Blumen- und Grabschmuck darf nicht abgelegt werden.

- Gemischte Grabstätte:

Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Reihengrabstätten (§ 13 Abs. 1 / Sargbestattung), in denen auf Antrag des Verantwortlichen zusätzlich die Beisetzung von maximal zwei Aschen gestattet wird. Somit kann eine Reihengrabstätte in eine gemischte Grabstätte umgewidmet werden. Die Ortsgemeinde Gries kann aufgrund von Neuplanungen von Friedhofsteilen oder Grabreihen eine weitere Belegung untersagen oder die Verlängerung der Nutzungsdauer einschränken. Särge und Überurnen dürfen nicht schwer verrottbar sein, solange nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 10. August 2021

In Vertretung: gez. Charlotte Jentsch, Beigeordnete

Grußwort zur Grieser Kerwe vom 27. bis 30. August 2021

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,
sehr verehrte Gäste,

nach langen Wochen und Monaten der durch Corona bedingten Einschränkungen des öffentlichen Lebens kehrt mit den Fußballspielen und der Grieser Kerwe im Sportheim des TuS Gries so langsam wieder etwas Normalität in unser Leben ein. Die Ortsgemeinde Gries und der TuS Gries laden Sie herzlich zu unserer Kerwe am Wochenende rund um das Grieser Sportheim ein. Unsere Straußmäd und die Straußbuwe haben es trotz Corona hinbekommen und den Kerwestrauß vorbereitet

Die Kerwe startet am Freitag sportlich mit Fußballspielen und am Abend unterhält unsere Allround-Band **MARCO EIFLER BRIGHT STAR**

Freitag, 27. August

19:00 Uhr: B-Jugend JSG Schönenberg - Olympia Ramstein

Samstag, 28. August

14:15 Uhr: TUS Gries II - SV Hefersweiler II

17:00 Uhr: TUS Gries I - SV Hefersweiler I
ab 19 Uhr ist die Außenbar geöffnet

Sonntag, 29. August

12:00 Uhr: Kerweesse - Rindfleisch mit Meerrettich und Rindfleischsuppe

15:00 Uhr: Kerweredd und Tanz der "drei Erschde" mit Live-Musik von **MARCO EIFLER**

Montag, 30. August

15:00 Uhr: ALLES MUSS RAUS!!! + happy hour

Im Namen der Ortsgemeinde Gries, dem TuS Gries und natürlich unseren Straußmäd und Straußbuwe lade ich Sie recht herzlich ein, mit uns unsere Kerwe zu feiern. Ich wünsche allen Gästen aus frohe und unbeschwerte Stunden. Es gelten die ausgehängten Hygiene-Bedingungen.

Ihr

Olaf Klein, Ortsbürgermeister

Henschtal

Bekanntmachung

nach § 12 Abs. 5 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) der Ortsgemeinden Steinbach am Glan und Henschtal

I. Die in Abschnitt II dieser Bekanntmachung wieder-gegebene Zweckvereinbarung zwischen den Ortsgemeinden Steinbach am Glan und Henschtal wurde von der Kreisverwaltung Kusel als Aufsichtsbehörde der beiden Ortsgemeinden gemäß § 12 Abs. 2 KomZG genehmigt.

II. Zweckvereinbarung

über die Beteiligung der Ortsgemeinde Henschtal an der kommunalen Kindertagesstätte der Ortsgemeinde Steinbach am Glan

Zwischen

a) der Ortsgemeinde Steinbach am Glan, vertreten durch den Ortsbürgermeister Jörg Fehrentz sowie

b) der Ortsgemeinde Henschtal vertreten durch den Ortsbürgermeister Roger Decklar

wird aufgrund übereinstimmender Beschlüsse der beteiligten Ortsgemeinden anstelle der Bildung ei-

nes Zweckverbandes gemäß der §§ 12,13 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

Präambel

Im Einzugsbereich der kommunalen Kindertagesstätte der Ortsgemeinde Steinbach am Glan befindet sich die Ortsgemeinde Henschtal. Zur Vermeidung der Errichtung einer eigenen Kindertagesstätte zur Erfüllung der Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung als Träger einer Einrichtung nach § 10 Abs. 2 des Kin-

dertagesstättengesetzes (KTagStG) vom 15.03.1991, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 03.09.2019 (GVBl. 2019, S. 213) sowie § 5 Abs. 4 Satz 1 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 03.09.2019 (GVBl. 2019, S.213), in der jeweils geltenden Fassung, vereinbaren die o.g. Ortsgemeinden die nachfolgende Kostenbeteiligung an dem im Eigentum der Ortsgemeinde Steinbach am Glan stehenden Kindertagesstätte.

§ 1 Gegenstandes Vertrages

- (1) Die Ortsgemeinde Steinbach am Glan unterhält und betreibt in eigenem Namen im ehemaligen Schulgebäude in Steinbach am Glan für den Einzugsbereich der Ortsgemeinden Steinbach am Glan und Henschtal die kommunale Kindertagesstätte.
- (2) Das Grundstück mit dem aufstehenden Gebäude steht im Eigentum der Ortsgemeinde Steinbach am Glan (Grundbuch von Kusel, Grundbuchblatt 950) und wird, soweit benötigt, von der Ortsgemeinde Steinbach am Glan mietfrei zur Verfügung gestellt.
- (3) Die im Einzugsbereich gelegene Ortsgemeinde Henschtal ist berechtigt, diese Einrichtung zu benutzen und verpflichtet sich, an allen anfallenden Kosten zu beteiligen.

§ 2 Bedarfsplanung

- (1) Nach § 79 SBG VIII hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für seinen Zuständigkeitsbereich die Gesamtverantwortung für die Erfüllung von Jugendhilfeleistungen einschließlich der Planungsverantwortung. Dazu gehört nach § 9 KTagStG bzw. § 19 KiTaG auch die Bedarfsplanung für Kindertagesstätten der jeweiligen Kreisverwaltung.
- (2) Insbesondere gewährleistet das Jugendamt, dass in seinem Bezirk die nach den Bestimmungen der §§ 5 bis 7 KTagStG bzw. §§ 14 bis 17 KiTaG erforderlichen Kindertagesstätten zur Verfügung stehen.
- (3) Förderfähig sind nur Einrichtungen und Gruppen, die im jeweils aktuellen Kindertagesstättenbedarfsplan des zuständigen Jugendamtes ausgewiesen sind.
- (4) Die Mindestgruppengröße richtet sich nach den §§ 2 bis 4 der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes vom 31.03.1998 (GVBl. 1998, S 124) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Betrieb der Einrichtung

- (1) Die Ortsgemeinde Steinbach am Glan gewährleistet die Erfüllung des Erziehungs- Bildungs- und Betreuungsauftrags auf der Grundlage einer Konzeption und der Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz.
- (2) Die Ortsgemeinde hat sich verpflichtet, Kinder ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis und ihrer Nationalität im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze und nach Maßgabe ihrer jeweiligen Ordnungen aufzunehmen. Die allgemeinen Aufnahmekriterien sind zu beachten.
- (3) Die Ortsgemeinde ist beim Betrieb und bei der Beschäftigung der nach dem Stellenplan erforderlichen Fach- und Hilfskräfte an gesetzliche Regelungen gebunden.

§ 4 Entscheidungsbeteiligung der Ortsgemeinde Henschtal

- (1) Die Ortsgemeinde Steinbach am Glan ist Träger der Kindertagesstätte und hat die Gesamtverantwortung für die Einrichtung. Der Träger ist zuständig für das Gebäude, den Betrieb, die Betriebskosten sowie für Ausstattung der Räume und die Einhaltung aller gesetzlicher Vorschriften. Der Träger stellt das Personal ein und fungiert als Arbeitgeber. Er ist für das pädagogische Konzept der Einrichtung ebenso verantwortlich wie für die alltägliche, praktische Erziehungs- und Bildungsarbeit.
- (2) Unabhängig von Absatz 1 sind für die folgenden Maßnahmen die vorherige Empfehlung des Kindertagesstättenausschusses sowie Zustimmung der Gemeinderäte (§ 5 dieses Vertrages) erforderlich:
 - a. für Investitionen, die je Maßnahme 5.000,- € übersteigen
 - b. für Erhaltungsaufwendungen, die je Maßnahme 2.500,- € übersteigen. Nicht davon betroffen sind

Maßnahmen, die aufgrund einer Eilbedürftigkeit (z.B. Heizungsreparatur im Winter) erforderlich sind.

§ 5 Kindertagesstättenausschuss

- (1) Für die nach § 4 Abs. 2 des Vertrages erforderliche vorherige Zustimmung wird ein Kindertagesstättenausschuss gebildet.
- (2) Dem Kindertagesstättenausschuss gehören an:
 - a. der Ortsbürgermeister/die Ortsbürgermeisterin der beteiligten Gemeinden sowie
 - b. jeweils drei Ausschussmitglieder aus Henschtal und Steinbach am Glan.
- (3) Die Mitglieder des Kindertagesstättenausschusses werden für die Dauer der Wahlperiode von den Ortsgemeinderäten der beteiligten Ortsgemeinden entsprechend den Vorschriften der §§ 44 ff. GemO in den Ausschuss gewählt.
- (4) Den Vorsitz im Kindertagesstättenausschuss führt der Ortsbürgermeister der Gemeinde Steinbach am Glan.
- (5) Die Beschlüsse des Kindertagesstättenausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. § 88 Abs. 2 GemO gilt für das Stimmverhalten der Ausschussmitglieder entsprechend.
- (6) Der Kindertagesstättenausschuss tagt in der Regel zwei Mal pro Jahr.
- (7) in den Sitzungen des Kindertagesstättenausschusses berichtet der Träger der Einrichtung u.a. über die Personalentwicklung in der Kindertagesstätte.
- (8) Der Kindertagesstättenausschuss ist berechtigt, nach Ablauf des Haushaltsjahres Einblick in die Kostenaufstellung der Einrichtung zu nehmen und bei Bedarf die Belege einzusehen.

§ 6 Kostenverteilung

- (1) Die jährlich anfallenden Betriebs- und Investitionskosten der Kindertagesstätte werden im Haushaltsplan der Ortsgemeinde Steinbach am Glan veranschlagt. Die Verteilung der durch Zuschüsse und Kostenteile Dritter nicht gedeckter Aufwendungen auf die beteiligten Ortsgemeinden erfolgt entsprechend den Einwohnerzahlen. Maßgebend ist die jeweils auf den 30. Juni des Vorjahres nach den melderechtlichen Vorschriften unter Anwendung des landeseinheitlichen Verfahrens für das Meldewesen ermittelte Zahl der Personen, die in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.
- (2) Die Abrechnung der laufenden Betriebskosten erfolgt jährlich nach Ablauf des Kalenderjahres. Die Erhebung von Vorausleistungen auf der Basis der vorjährigen Abrechnung ist zulässig.
- (3) Investitionsaufwendungen sind nach Abzug aller Zuschüsse nach Fertigstellung der Maßnahme abzurechnen. Die Ortsgemeinde Steinbach am Glan kann von der Ortsgemeinde Henschtal entsprechend dem (Bau-) Fortschritt Abschlagszahlungen verlangen.
- (4) Investitions- und Betriebskosten im Sinne der vorliegenden Zweckvereinbarung sind nur solche Aufwendungen, die sich ausschließlich auf die von der Kindertagesstätte beanspruchten Räume des ehemaligen Schulgebäudes sowie der Freiflächen (§ 1 Abs. 2 des Vertrages) beziehen. Kosten, die dem gesamten Gebäude zuzurechnen sind (z.B. Dacheindeckung, Außenfassade, Heizung, Versicherung, etwaige Anliegerkosten usw.) werden - soweit im Einzelfall keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird - entsprechend der Nutzungsflächen zugeordnet. Sofern die Räume in dem Gebäude sowohl von der Gemeinde Steinbach am Glan als auch von der Kindertagesstätte genutzt werden, wird eine Flächenaufteilung entsprechend dem jeweiligen Zeitanteil der Nutzung vorgenommen. Grundlage für die Kostenaufteilung ist eine zu erstellende Berechnung über die Flächenzuordnung nach Abschluss der Umbaumaßnahmen, die Bestandteil dieser Zweckvereinbarung wird. Bis zum Abschluss der Umbaumaßnahmen gilt die Berechnung über die Flächenzuordnung vom 28.12.2000 und ist Bestandteil dieser Zweckvereinbarung.

(5) Können sich die beteiligten Ortsgemeinden über die Kostenverteilung nicht einigen, ist im Kindertagesstättenausschuss ein Einigungsvorschlag zu erarbeiten. Wird auch dieser Vorschlag nicht angenommen oder kommt ein solcher Vorschlag nicht zustande, unterwerfen sich die Vertragspartner dem Spruch der Unteren Kommunalaufsichtsbehörde bei der Kreisverwaltung Kusel, die im Sinne der getroffenen Regelungen nach billigem Ermessen zu entscheiden hat.

§ 7 Rückzahlung von Investitionszuschüssen

- (1) Investitionszuschüsse des Landes und des Kreises unterliegen einer Zweckbindung nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung über die Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten vom 25.09.2020 von 20 Jahren.
- (2) Der von der Ortsgemeinde Henschtal geleistete Investitionskostenzuschuss wird unter Berücksichtigung des Absatzes 1 über einen Zeitraum von 20 Jahren ab dem Jahr, das dem Jahr der Fertigstellung der Maßnahme folgt, abgeschrieben.
- (3) Bei Auflösung/Kündigung des Vertrages bzw. bei Umwidmung des Gebäudes ist der geleistete, noch nicht abgeschriebene Investitionskostenzuschuss der ausscheidenden bzw. der Ortsgemeinde Henschtal zurückzuzahlen.
- (4) Der Zuschuss der Ortsgemeinde Henschtal kann durch Eintragung ins Grundbuch abgesichert werden. Die Kosten für die Eintragung trägt die Ortsgemeinde Henschtal.
- (5) Im Falle einer Auflösung der Kindertagesstätte nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 hat eine Vermögensauseinandersetzung zwischen den beteiligten Ortsgemeinden entsprechend den eingebrachten Anteilen zu erfolgen. Dabei ist auch ein etwaiger Wertzuwachs zu berücksichtigen. Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund einer vom Bauamt der Kreisverwaltung Kusel zu erstellenden gutachterlichen Schätzung.

§ 8 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über die Auslegung dieser Zweckvereinbarung (oder falls im Kindertagesstättenausschuss in einer Sachfrage keine Einigung zustande kommt), ist vor Einleitung gerichtlicher Schritte die Aufsichtsbehörde bei der Kreisverwaltung Kusel als Vermittlerstelle einzuschalten.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft und ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er ersetzt die Zweckvereinbarung vom 12.07.2001.
- (2) Eine Kündigung ist nach Beschluss des jeweiligen Gemeinderates sechs Monate zum Ende des Kindertagesstättenjahres möglich, es gilt § 60 VwVfG.
- (3) Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksam bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Steinbach am Glan, den 28.08.2021
Für die Ortsgemeinde Steinbach am Glan
gez. Fehrentz, Ortsbürgermeister

Henschtal, den 28.08.2021
Für die Ortsgemeinde Henschtal
gez. Decklar, Ortsbürgermeister

Bekanntmachung

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan der Ortsgemeinde Henschtal für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, Schönenberg-Kübelberg, Zimmer Nr. S1-5.07 bis zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat zur Einsichtnahme aus.

Die Einwohnerinnen und Einwohner von Henschtal haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für die Jahre 2021 und 2022 einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung einzureichen.

Herschweiler-Pettersheim

Bekanntmachung

Am Montag, den 30.08.2021, um 20:00 Uhr, findet unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln im großen Festsaal des Gemeinde- und Vereinshauses, Am Schäfergarten 12, 66909 Herschweiler-Pettersheim eine Sitzung des gem. Kindergartenausschusses Ortsgemeinden Herschweiler-Pettersheim, Krottelbach und Langenbach der Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim statt.

Die Sitzung ist – mit Ausnahme des Tagesordnungspunktes 7 – öffentlich.

Tagesordnung: öffentlich

1. Auftragsvergabe Waldkindergarten-Basislager
2. Waldkindergarten;
Umbau der Schutzräume an der Grundschule
3. Lüftungssituation und Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung im Kindergarten Regenbogen;
„Förderprogramm des Bundes für Einbau, Um- und Auf-rüstung von raumluftechnischen Anlagen (RLT)“
4. Information über eine getroffene Eilentscheidung (Anschaffung Gewerbespülmaschine Kita)
5. Information über eine getroffene Eilentscheidung (Waldkindergarten)
6. Informationen
nicht öffentlich
7. Personalangelegenheiten

Herschweiler-Pettersheim, den 19. August 2021
gez. Margot Schillo, Ortsbürgermeisterin

Gemeinschaftsgedanken

Der SV Herschweiler-Pettersheim hatte am 23.7. und 24.7.2021 auf dem Dorfplatz unserer Gemeinde einen besonderen Einsatz für unser Dorf. Neben der tatkräftigen Hilfe bei der Grünpflege wurde durch den Sportverein mit seiner Jugendabteilung auch eine Wand der Toilettenanlage neugestaltet. Die Kinder und Jugendlichen des SV Herschweiler-Pettersheim erschufen eine handgemalte Bilderwand nach eigenen Ideen und verschönerten so die Anlage und trugen damit zur Attraktivität auf unserem Dorfplatz als zentralen Treffpunkt bei. Es war den Mitgliedern des Sportvereins ein Anliegen zu zeigen, dass sie auch außerhalb des Fußballgeschehens für unser Dorf da sind. Sie zeigten Umweltbewusstsein und trugen zu



dem wichtigsten Punkt unserer Gemeinde bei: Unserer GEMEINSCHAFT. Bürgermeisterin Margot Schillo bedankte sich im Namen der Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim ganz herzlich für diese tolle ehrenamtliche Idee, für die Koordination und Projektbetreuung durch Herrn Michael Müller und das Engagement des Sportvereins für unser Dorf, mit den Familien, Kindern und Jugendlichen.

Dorferneuerung in der Schwerpunkt-gemeinde Herschweiler-Pettersheim

Die Sommerferien sind vorbei und die Bürgerinnen und Bürger aus Herschweiler-Pettersheim können sich unter Einhaltung der Coronaregeln wieder treffen. Mittlerweile wurde Herschweiler-Pettersheim durch das Land Rheinland-Pfalz als Schwerpunktgemeinde anerkannt, was dem Dorf mit seinen Bürgerinnen und Bürgern einen weiteren Anreiz bietet sich mit dem Thema Dorferneuerung in seinen verschiedenen Facetten zu befassen und auseinanderzusetzen.

Um die im Herbst 2020 durch die Coronaaufgaben ausgebremsen Aktivitäten in Sachen Dorferneuerung wieder anlaufen zu lassen wollen wir uns zukünftig Samstags ab dem 4. September nachmittags um 14.00 Uhr zu Dorfspaziergängen treffen.

Treffpunkt ist jeweils der Dorfplatz.

In Anbetracht der Dorfgröße ist als

Einstieg in die Arbeitsphase an Teil-Dorfspaziergänge gedacht. Dabei wird nicht nur auf den Baulichkeiten und ihrer äußeren Darstellung unser Augenmerk liegen. Im Anschluss an die Umgänge ist ein gemeinsamer Austausch bei Erfrischungen vorgesehen, dessen Örtlichkeit dann unmittelbar und situationsabhängig festgelegt wird.

Der erste Dorfspaziergang am **Samstag 04.09.2021** wird die Hauptstraße Richtung Süden mit Herzogstraße und den Bockhof abdecken.

Am darauf folgenden **Samstag 11.09.2021** wird der östliche Dorfteil u.a. mit Wallheckstraße, Walleichstraße und Obergasse begangen.

Über die folgenden Dorfspaziergänge wird dann wieder rechtzeitig im Wochenblatt informiert.

Darüber hinaus werden Besprechungsstunden im DGH angebo-

ten. Die Besprechungsstunden finden vorläufig jeweils am **2. Donnerstag des Monats** erstmals am 9. September **ab 16.00 Uhr im DGH** unter Beachtung der aktuellen Coronaaufgaben statt. In diesen Zeiten können gern auch Fragen zu möglichen Bezuschussungen gestellt werden.

Zu einem Dorf - Boule - Treff kann es in diesem Jahr nicht mehr kommen. Hierzu werden Sie im Frühling eingeladen.

Dazu müssen Sie keiner Gruppe angehören. Einfach vorbei kommen und mitspielen. Auch Anfänger sind gern gesehen.

Grundsätzlich sind immer alle Bürgerinnen und Bürger zur Teilnahme an den Veranstaltungen eingeladen.

Auf Ihr Kommen freut sich der Ortsgemeinderat, die Bürgermeisterin und der Moderator

Stellenausschreibung

Die Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim sucht zum 01.01.2022 eine

Reinigungskraft (m/w/d) -Teilzeit, unbefristet-

für die Reinigungsarbeiten in der Kindertagesstätte „Regenbogen“ in Herschweiler-Pettersheim. Es handelt sich um eine unbefristete Teilzeitstelle mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von durchschnittlich 19,5 Stunden. Die Arbeitszeit liegt am Nachmittag außerhalb der Öffnungszeiten der Kita.

Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVÖD) und beinhaltet sämtliche im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen. Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bei Interesse senden Sie bitte Ihre Kurzbewerbung mit tabellarischem Lebenslauf bis spätestens 17.09.2021 an

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal
Fachbereich 1A.2 – Personal
Rathausstr. 8
66901 Schönenberg-Kübelberg
oder per Email an bewerbung@vvgog.de (bevorzugt im PDF-Format).

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen gerne die Ortsbürgermeisterin Frau Margot Schillo unter der Emailadresse margotschillo@web.de.

Hinweis: Aus Kostengründen kann eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht erfolgen. Wir bitten daher keine Originale und keine Bewerbungsmappen oder Folien einzureichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Bewerberdaten richtet sich nach der EU-DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz. Bewerbungs-, Vorstellungs- und Reisekosten werden nicht erstattet.

Herschweiler-Pettersheim, im August 2021
gez. Margot Schillo, Ortsbürgermeisterin

Bekanntmachung

Am Dienstag, den 31.08.2021, um 19:00 Uhr, findet unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln im großen Festsaal des Gemeinde- und Vereinshauses, Am Schäfergarten 12, 66909 Herschweiler-Pettersheim eine Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim statt. Die Sitzung ist – mit Ausnahme des Tagesordnungspunktes 10 – öffentlich.

**Tagesordnung:
öffentlich**

1. **Vereinbarung zur Mitbenutzung von Räumlichkeiten der Grundschule Herschweiler-Petters-**

heim durch eine Wald- Kindergartengruppe der Kindertagesstätte „Regenbogen“ Herschweiler-Pettersheim

2. **Auftragsvergabe Waldkindergarten-Basislager**
3. **Waldkindergarten;**
4. **Umbau der Schutzräume an der Grundschule Lüftungssituation und Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung im Kindergarten Regenbogen; „Förderprogramm des Bundes für Einbau, Um- und Aufrüstung von raumluftechnischen Anlagen (RLT)“**
5. **Social-Media der Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim – Datenschutz**

6. **Information über eine getroffene Eilentscheidung (Anschaffung Gewerbspülmaschine Kita)**
7. **Information über eine getroffene Eilentscheidung (Waldkindergarten)**
8. **Information über eine getroffene Eilentscheidung (Aufgabenübertragung Breitband auf den Landkreis)**
9. **Informationen nicht öffentlich**
10. **Personalangelegenheiten**

Herschweiler-Pettersheim, den 19. August 2021
gez. Margot Schillo,
Ortsbürgermeisterin

Krottelbach

Bekanntmachung

Am Montag, den 30.08.2021, um 20:00 Uhr, findet unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln im großen Festsaal des Gemeinde- und Vereinshauses, Am Schäfergarten 12, 66909 Herschweiler-Pettersheim eine Sitzung des gem. Kindergartenausschusses Ortsgemeinden Herschweiler-Pettersheim, Krottelbach und Langenbach der Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim statt. Die Sitzung ist – mit Ausnahme des Tagesordnungspunktes 7 – öffentlich.

**Tagesordnung:
öffentlich**

1. **Auftragsvergabe Waldkindergarten-Basislager**
2. **Waldkindergarten;**
3. **Umbau der Schutzräume an der Grundschule Lüftungssituation und Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung im Kindergarten Regenbogen; „Förderprogramm des Bundes für Einbau, Um- und Aufrüstung von raumluftechnischen Anlagen (RLT)“**
4. **Information über eine getroffene Eilentscheidung (Anschaffung Gewerbspülmaschine Kita)**
5. **Information über eine getroffene Eilentscheidung (Waldkindergarten)**
6. **Informationen nicht öffentlich**
7. **Personalangelegenheiten**

Herschweiler-Pettersheim, den 19. August 2021
gez. Margot Schillo, Ortsbürgermeisterin

Neues aus dem Ortsgemeinderat

Bekanntmachung gem. §41 Abs.5 GemO – Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse. Der Ortsgemeinderat Krottelbach hat in seiner Sitzung am 09.08.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

öffentlich

- Beratung und Beschlussfassung im Rahmen des Jahresabschlusses 2019**
Vollzug der §§ 110 ff. GemO; Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der Ortsgemeinde Krottelbach sowie Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten der Ortsgemeinde Krottelbach und der Verbandsgemeinde.
- a) **Bekanntgabe des Rechenschaftsberichtes**
 - b) **Bericht über die Rechnungsprüfung**
 - c) **Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses**
 - d) **Beschlussfassung über die Entlastungserteilung**

Der Gemeinderat stellt den Jahresabschluss 2019 mit einer Bilanzsumme von 3.943.845,91 € fest.

Der Gemeinderat erteilt die Entlastung für den Ortsbürgermeister Karlheinz Finkbohner sowie für den 1. Beigeordneten Albrecht Veith und die Verbandsgemeindeverwaltung.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021/2022

- a) **Beratung und Beschlussfassung über die Vorschläge aus der Beteiligung der Einwohner gemäß § 97 I GemO**
- b) **Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan**

Der Gemeinderat stimmt der Haushaltssatzung sowie dem Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 in der vorliegenden Fassung zu. Die Verwaltung wird beauftragt, alles Weitere zu veranlassen.

Zustimmung zur Annahme einer Spende gem. § 94 Abs. 3 GemO

Der Ortsgemeinderat stimmt der Annahme des Vereinsvermögens des Angelsportvereins nach dessen Vereinsauflösung in Höhe von 5.022,25 € zu. Das Geld soll für einen wohltätigen oder gemeinnützigen Zweck verwendet werden.

Langenbach

Bekanntmachung

Am Montag, den 30.08.2021, um 20:00 Uhr, findet unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln im großen Festsaal des Gemeinde- und Vereinshauses, Am Schäfergarten 12, 66909 Herschweiler-Pettersheim eine Sitzung des gem. Kindergartenausschusses Ortsgemeinden Herschweiler-Pettersheim, Krottelbach und Langenbach der Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim statt. Die Sitzung ist – mit Ausnahme des Tagesordnungspunktes 7 – öffentlich.

**Tagesordnung:
öffentlich**

1. **Auftragsvergabe Waldkindergarten-Basislager**
2. **Waldkindergarten;**
3. **Umbau der Schutzräume an der Grundschule**

3. **Lüftungssituation und Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung im Kindergarten Regenbogen;**

„Förderprogramm des Bundes für Einbau, Um- und Aufrüstung von raumluftechnischen Anlagen (RLT)“

4. **Information über eine getroffene Eilentscheidung (Anschaffung Gewerbspülmaschine Kita)**
5. **Information über eine getroffene Eilentscheidung (Waldkindergarten)**
6. **Informationen nicht öffentlich**
7. **Personalangelegenheiten**

Herschweiler-Pettersheim, den 19. August 2021
gez. Margot Schillo, Ortsbürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

über den Ablauf der Ruhezeit und Beseitigungsverfügung von Grabstätten auf dem Friedhof der Ortsgemeinde Langenbach

Bei der nachstehend aufgeführten Grabstätte ist die Ruhezeit bzw. das Grabnutzungsrecht abgelaufen und die Beseitigung im Zuge der Standfestigkeitsüberprüfung angeordnet.

Friedhof Langenbach:

- **Conrath, Klara** -
Grabnummer D/3/20

Verantwortliche, die zur Beseitigung verpflichtet sind, werden hiermit aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung der Verbandsgemeinde Oberes Glantal, Frau Bommer (06373/ 504-203) bitte

bis **spätestens 30.09.2021** in Verbindung zu setzen.

Sollte sich kein Verantwortlicher melden, so wird die Einebnung durch die Friedhofsverwaltung angeordnet. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtende die Kosten zu tragen. Bei Rückfragen steht Ihnen Frau Bommer gerne zur Verfügung.

Wir bitten um Verständnis für diese unvermeidbare Maßnahme.

Ihr Wolfgang Schneider, Bürgermeister der Ortsgemeinde Langenbach

Ohmbach

Neues aus dem Ortsgemeinderat

Bekanntmachung gem. §41 Abs.5 GemO – Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse.

Der Ortsgemeinderat Ohmbach hat in seiner Sitzung am 28.07.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

öffentlich

**Friedhof Ohmbach;
Auftragsvergabe des I-Stock-Antrages**

a) Dachdecker-Spenglerarbeiten

b) Blitzschutz

c) Fensterbauarbeiten

d) Spezialreinigung Ornamente

e) Metallbauarbeiten

f) Verputz und Trockenarbeiten

g) Schreinerarbeiten

h) Fliesen / Außenanlage

i) Sanitärarbeiten

j) Heizung und Elektro

k) Zaunbau

a.) Dachdecker und Spenglerarbeiten: Becker & Ecker OHG aus 66871 Konken, Gesamtauftragssumme 47.448,16 € Brutto.

b.) Blitzschutz: Schneider Elektro GmbH aus Bekond, Gesamtauftragssumme 4.165,00 € Brutto.

c.) Fensterbauarbeiten: Michael Fuhr aus 55743 Idar-Oberstein, Gesamtauftragssumme 21.559,17 € Brutto.

d.) Spezialreinigung Ornamente: S&L Szymanski aus Saarbrücken 3.772,92 € Brutto.

e.) Metallbauarbeiten: Schmidt aus Fockenberg-Limbach, Gesamtauftragssumme 1.333,99 € Brutto

f.) Verputz- und Trockenarbeiten: Karsten Mootz aus Brücken, Gesamtauftragssumme 21.409,47 € Brutto

g.) Schreinerarbeiten: Firma Schmidt aus Herschweiler-Pettersheim, Gesamtauftragssumme 428,40 € Brutto

h.) Fliesen / Außenanlage: Grandpair GmbH aus Waldmohr, Gesamtsomme 26.554,61 € Brutto.

i.) Sanitärarbeiten: Arno Becker Sanitär und Hei-

zungsbau aus Ohmbach, Gesamtsomme 3.508,12 € Brutto

j.) Heizung und Elektro: Firma Elektrotechnik Scherer aus Rothsberg, Gesamtsomme 10.368,47 € Brutto

k.) Zaunbau: Firma Draht Hemmer Betriebs GmbH aus Kaiserslautern, Gesamtsomme 6.069,71 € Brutto

Information über eine getroffene Eilentscheidung (Aufgabenübertragung Breitband auf den Landkreis)

Der Ortsgemeinderat erteilt seine Zustimmung, dass die Ortsgemeinde zur Beteiligung an dem kreisweiten Breitbandprojekt des Landkreises Kusel die Aufgabe des Breitbandausbaus gemäß § 67 Abs. 5 GemO für den Zeitraum des Projektes an die Verbandsgemeinde überträgt.

Der Ortsgemeinderat stimmt außerdem zu, dass die Verbandsgemeinde ermächtigt wird, den Landkreis Kusel mit der Durchführung des Breitbandprojektes zu beauftragen.

Quirnbach

Landfrauen

Generalversammlung

Am Mittwoch, den 01.09.2021 um 19:00 Uhr findet die Generalversammlung der Landfrauen Quirnbach im Bürgerhaus statt. Bitte beachtet die momentan gel-

tenden Coronaregeln. Es freut sich das Vorstandsteam

Schönenberg-Kübelberg

Schlachtfest zur Kerb beim SVK

Der SV 1920 Kübelberg eröffnet die Kiewelbeijer Kerb mit dem traditionellen Schlachtfest in der Lach. Wir bieten, wie zur Kerwe 2020, ein coronakonformes Schlachtfest an. Es gibt die Möglichkeit die Speisen für den Verzehr zuhause abzuholen und wir bieten den Verzehr im Außenbereich an. Neben dem Sportheim sind hierzu Bierzeltgarnituren und ein Schankwagen aufgestellt. Das Essen wird dieses Jahr wieder klassisch auf Tellern serviert und auf Einwegbesteck verzichten wir ebenfalls. Marco Eifler wird ab 18:30 Uhr mit Live-Musik, wie an der Kerb 2020, für ausgelassene Stimmung sorgen.

Bei Abholung in der Lach werden die Speisen entsprechend verpackt und es gelten die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln (Mund-Nasenschutz ist zu tragen).

Vorbestellung sind bis spätestens 30.08.2021 14:00 Uhr bei Patrick Helm (0175-2549989) oder Marcel Reger (0179-3288692) zu tätigen. Oder ihr schreibt uns hier auf unserer Facebook-Seite

(www.facebook.com/svk1920) eine persönliche Nachricht. Über die Kontaktdaten könnt ihr auch die Preise erfahren.

Wir freuen uns auf euren Besuch, auch zu den Kerwspielen & Musik am Samstag und Frühschoppen am Montag ab 10:30 Uhr.

Speisekarte

Port. Wellfleisch

(2 Scheiben Wellfleisch, Zwiebel, Sauerkraut, Brot)

Port. Leberknödel

(2 Leberknödel, Soße, Sauerkraut, Brot)

Schlachtplatte

(1 Scheibe Wellfleisch, 1 Blutwurst, 1 Leberwurst, 1 Scheibe Schwartenmagen, 1 Leberknödel, Soße, Sauerkraut, Brot)

Hausmacherplatte

2 Blutwürste, 2 Leberwürste, 2 Scheiben Schwartenmagen, Gurke, Brot)

Verkauf Hausmacher je Kg

Der SV 1920 Kübelberg wünscht „Guten Appetit“

Steinbach

Bekanntmachung

nach § 12 Abs. 5 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) der Ortsgemeinden Steinbach am Glan und Henschtal

I. Die in Abschnitt II dieser Bekanntmachung wiedergegebene Zweckvereinbarung zwischen den Ortsgemeinden Steinbach am Glan und Henschtal wurde von der Kreisverwaltung Kusel als Aufsichtsbehörde der beiden Ortsgemeinden gemäß § 12 Abs. 2 KomZG genehmigt.

II. Zweckvereinbarung

über die Beteiligung der Ortsgemeinde Henschtal an der kommunalen Kindertagesstätte der Ortsgemeinde Steinbach am Glan

Zwischen

a) der Ortsgemeinde Steinbach am Glan, vertreten durch den Ortsbürgermeister Jörg Fehrentz sowie

b) der Ortsgemeinde Henschtal vertreten durch den Ortsbürgermeister Roger Decklar

wird aufgrund übereinstimmender Beschlüsse der beteiligten Ortsgemeinden anstelle der Bildung eines Zweckverbandes gemäß der §§ 12,13 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

(KomZG) vom 22.12.1982, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

Präambel

Im Einzugsbereich der kommunalen Kindertagesstätte der Ortsgemeinde Steinbach am Glan befindet sich die Ortsgemeinde Henschtal. Zur Vermeidung der Errichtung einer eigenen Kindertagesstätte zur Erfüllung der Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung als Träger einer Einrichtung nach § 10 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes (KTagStG) vom 15.03.1991, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 03.09.2019 (GVBl. 2019, S. 213) sowie § 5 Abs. 4 Satz 1 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bil-

derung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 03.09.2019 (GVBl. 2019, S.213), in der jeweils geltenden Fassung, vereinbaren die o.g. Ortsgemeinden die nachfolgende Kostenbeteiligung an dem im Eigentum der Ortsgemeinde Steinbach am Glan stehenden Kindertagesstätte.

§ 1 Gegenstandes Vertrages

- (1) Die Ortsgemeinde Steinbach am Glan unterhält und betreibt in eigenem Namen im ehemaligen Schulgebäude in Steinbach am Glan für den Einzugsbereich der Ortsgemeinden Steinbach am Glan und Henschtal die kommunale Kindertagesstätte.
- (2) Das Grundstück mit dem aufstehenden Gebäude steht im Eigentum der Ortsgemeinde Steinbach am Glan (Grundbuch von Kusel, Grundbuchblatt 950) und wird, soweit benötigt, von der Ortsgemeinde Steinbach am Glan mietfrei zur Verfügung gestellt.
- (3) Die im Einzugsbereich gelegene Ortsgemeinde Henschtal ist berechtigt, diese Einrichtung zu benutzen und verpflichtet sich, an allen anfallenden Kosten zu beteiligen.

§ 2 Bedarfsplanung

- (1) Nach § 79 SGB VIII hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für seinen Zuständigkeitsbereich die Gesamtverantwortung für die Erfüllung von Jugendhilfeleistungen einschließlich der Planungsverantwortung. Dazu gehört nach § 9 KTagStG bzw. § 19 KiTaG auch die Bedarfsplanung für Kindertagesstätten der jeweiligen Kreisverwaltung.
- (2) Insbesondere gewährleistet das Jugendamt, dass in seinem Bezirk die nach den Bestimmungen der §§ 5 bis 7 KTagStG bzw. §§ 14 bis 17 KiTaG erforderlichen Kindertagesstätten zur Verfügung stehen.
- (3) Förderfähig sind nur Einrichtungen und Gruppen, die im jeweils aktuellen Kindertagesstättenbedarfsplan des zuständigen Jugendamtes ausgewiesen sind.
- (4) Die Mindestgruppengröße richtet sich nach den §§ 2 bis 4 der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes vom 31.03.1998 (GVBl. 1998, S. 124) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Betrieb der Einrichtung

- (1) Die Ortsgemeinde Steinbach am Glan gewährleistet die Erfüllung des Erziehungs- Bildungs- und Betreuungsauftrags auf der Grundlage einer Konzeption und der Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz.
- (2) Die Ortsgemeinde hat sich verpflichtet, Kinder ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis und ihrer Nationalität im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze und nach Maßgabe ihrer jeweiligen Ordnungen aufzunehmen. Die allgemeinen Aufnahmekriterien sind zu beachten.
- (3) Die Ortsgemeinde ist beim Betrieb und bei der Beschäftigung der nach dem Stellenplan erforderlichen Fach- und Hilfskräfte an gesetzliche Regelungen gebunden.

§ 4 Entscheidungsbeteiligung der Ortsgemeinde Henschtal

- (1) Die Ortsgemeinde Steinbach am Glan ist Träger der Kindertagesstätte und hat die Gesamtverantwortung für die Einrichtung. Der Träger ist zuständig für das Gebäude, den Betrieb, die Betriebskosten sowie für Ausstattung der Räume und die Einhaltung aller gesetzlicher Vorschriften. Der Träger stellt das Personal ein und fungiert als Arbeitgeber. Er ist für das pädagogische Konzept der Einrichtung ebenso verantwortlich wie für die alltägliche, praktische Erziehungs- und Bildungsarbeit.
- (2) Unabhängig von Absatz 1 sind für die folgenden Maßnahmen die vorherige Empfehlung des Kindertagesstättenausschusses sowie Zustimmung der Gemeinderäte (§ 5 dieses Vertrages) erforderlich:
 - a. für Investitionen, die je Maßnahme 5.000,- € übersteigen
 - b. für Erhaltungsaufwendungen, die je Maßnahme

2.500,- € übersteigen. Nicht davon betroffen sind Maßnahmen, die aufgrund einer Eilbedürftigkeit (z.B. Heizungsreparatur im Winter) erforderlich sind.

§ 5 Kindertagesstättenausschuss

- (1) Für die nach § 4 Abs. 2 des Vertrages erforderliche vorherige Zustimmung wird ein Kindertagesstättenausschuss gebildet.
- (2) Dem Kindertagesstättenausschuss gehören an:
 - a. der Ortsbürgermeister/die Ortsbürgermeisterin der beteiligten Gemeinden sowie
 - b. jeweils drei Ausschussmitglieder aus Henschtal und Steinbach am Glan.
- (3) Die Mitglieder des Kindertagesstättenausschusses werden für die Dauer der Wahlperiode von den Ortsgemeinderäten der beteiligten Ortsgemeinden entsprechend den Vorschriften der §§ 44 ff. GemO in den Ausschuss gewählt.
- (4) Den Vorsitz im Kindertagesstättenausschuss führt der Ortsbürgermeister der Gemeinde Steinbach am Glan.
- (5) Die Beschlüsse des Kindertagesstättenausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. § 88 Abs. 2 GemO gilt für das Stimmverhalten der Ausschussmitglieder entsprechend.
- (6) Der Kindertagesstättenausschuss tagt in der Regel zwei Mal pro Jahr.
- (7) in den Sitzungen des Kindertagesstättenausschusses berichtet der Träger der Einrichtung u.a. über die Personalentwicklung in der Kindertagesstätte.
- (8) Der Kindertagesstättenausschuss ist berechtigt, nach Ablauf des Haushaltsjahres Einblick in die Kostenaufstellung der Einrichtung zu nehmen und bei Bedarf die Belege einzusehen.

§ 6 Kostenverteilung

- (1) Die jährlich anfallenden Betriebs- und Investitionskosten der Kindertagesstätte werden im Haushaltsplan der Ortsgemeinde Steinbach am Glan veranschlagt. Die Verteilung der durch Zuschüsse und Kostenanteile Dritter nicht gedeckter Aufwendungen auf die beteiligten Ortsgemeinden erfolgt entsprechend den Einwohnerzahlen. Maßgebend ist die jeweils auf den 30. Juni des Vorjahres nach den melderechtlichen Vorschriften unter Anwendung des landeseinheitlichen Verfahrens für das Meldewesen ermittelte Zahl der Personen, die in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.
- (2) Die Abrechnung der laufenden Betriebskosten erfolgt jährlich nach Ablauf des Kalenderjahres. Die Erhebung von Vorausleistungen auf der Basis der vorjährigen Abrechnung ist zulässig.
- (3) Investitionsaufwendungen sind nach Abzug aller Zuschüsse nach Fertigstellung der Maßnahme abzurechnen. Die Ortsgemeinde Steinbach am Glan kann von der Ortsgemeinde Henschtal entsprechend dem (Bau-) Fortschritt Abschlagszahlungen verlangen.
- (4) Investitions- und Betriebskosten im Sinne der vorliegenden Zweckvereinbarung sind nur solche Aufwendungen, die sich ausschließlich auf die von der Kindertagesstätte beanspruchten Räume des ehemaligen Schulgebäudes sowie der Freiflächen (§ 1 Abs. 2 des Vertrages) beziehen. Kosten, die dem gesamten Gebäude zuzurechnen sind (z.B. Dacheindeckung, Außenfassade, Heizung, Versicherung, etwaige Anliegerkosten usw.) werden - soweit im Einzelfall keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird - entsprechend der Nutzungsflächen zugeordnet. Sofern die Räume in dem Gebäude sowohl von der Gemeinde Steinbach am Glan als auch von der Kindertagesstätte genutzt werden, wird eine Flächenaufteilung entsprechend dem jeweiligen Zeitanteil der Nutzung vorgenommen. Grundlage für die Kostenaufteilung ist eine zu erstellende Berechnung über die Flächenzuordnung nach Abschluss der Umbaumaßnahmen, die Bestandteil dieser Zweckvereinbarung wird. Bis zum Abschluss der Umbaumaßnahmen gilt die Berechnung über die Flächenzuordnung vom 28.12.2000 und ist Bestandteil dieser Zweckvereinbarung.
- (5) Können sich die beteiligten Ortsgemeinden über

die Kostenverteilung nicht einigen, ist im Kindertagesstättenausschuss ein Einigungsvorschlag zu erarbeiten. Wird auch dieser Vorschlag nicht angenommen oder kommt ein solcher Vorschlag nicht zustande, unterwerfen sich die Vertragspartner dem Spruch der Unteren Kommunalaufsichtsbehörde bei der Kreisverwaltung Kusel, die im Sinne der getroffenen Regelungen nach billigem Ermessen zu entscheiden hat.

§ 7 Rückzahlung von Investitionszuschüssen

- (1) Investitionszuschüsse des Landes und des Kreises unterliegen einer Zweckbindung nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung über die Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten vom 25.09.2020 von 20 Jahren.
- (2) Der von der Ortsgemeinde Henschtal geleistete Investitionskostenzuschuss wird unter Berücksichtigung des Absatzes 1 über einen Zeitraum von 20 Jahren ab dem Jahr, das dem Jahr der Fertigstellung der Maßnahme folgt, abgeschrieben.
- (3) Bei Auflösung/Kündigung des Vertrages bzw. bei Umwidmung des Gebäudes ist der geleistete, noch nicht abgeschriebene Investitionskostenzuschuss der ausscheidenden bzw. der Ortsgemeinde Henschtal zurückzuzahlen.
- (4) Der Zuschuss der Ortsgemeinde Henschtal kann durch Eintragung ins Grundbuch abgesichert werden. Die Kosten für die Eintragung trägt die Ortsgemeinde Henschtal.
- (5) Im Falle einer Auflösung der Kindertagesstätte nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 hat eine Vermögenseinmündung zwischen den beteiligten Ortsgemeinden entsprechend den eingebrachten Anteilen zu erfolgen. Dabei ist auch ein etwaiger Wertzuwachs zu berücksichtigen. Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund einer vom Bauamt der Kreisverwaltung Kusel zu erstellenden gutachterlichen Schätzung.

§ 8 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über die Auslegung dieser Zweckvereinbarung (oder falls im Kindertagesstättenausschuss in einer Sachfrage keine Einigung zustande kommt), ist vor Einleitung gerichtlicher Schritte die Aufsichtsbehörde bei der Kreisverwaltung Kusel als Vermittlerstelle einzuschalten.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft und ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er setzt die Zweckvereinbarung vom 12.07.2001.
- (2) Eine Kündigung ist nach Beschluss des jeweiligen Gemeinderates sechs Monate zum Ende des Kindertagesstättenjahres möglich, es gilt § 60 VwVfG.
- (3) Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksam bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Steinbach am Glan, den 28.08.2021
Für die Ortsgemeinde Steinbach am Glan
gez. Fehrentz, Ortsbürgermeister

Henschtal, den 28.08.2021
Für die Ortsgemeinde Henschtal
gez. Decklar
Ortsbürgermeister

Wahnwegen

Energetisches Quartierskonzept und Nahwärmeversorgung

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, wir möchten Sie darauf hinweisen, dass der Aufbau einer Nahwärmeversorgung nicht auf den Bereich der Hauptstraße beschränkt ist, sondern in der ganzen Ortslage erfolgen soll.

In den letzten Tagen hat jeder von Ihnen einen Fragebogen, zur Erfassung des Primärverbrauchs (z.B. Ölverbrauch und Strombedarf) ihrer Immobilie, im Briefkasten gefunden.

Auf einer Informationsveranstaltung am 14. Juli wurde über das aktuell laufende energetische Quartierskonzept der Gemeinde Wahnwegen informiert. Dieser Fragebogen ist Teil dieses Konzeptes und dient zur Erfassung des Primärenergieverbrauchs der Gemeinde Wahnwegen. Gleichzeitig wird das Interesse an einer möglichen Nahwärmeversorgung abgefragt.

Alle Angaben auf dem Fragebogen sind freiwillig, wir versichern Ihnen einen vertrauensvollen Umgang mit den Angaben zu.

Wir bitten Sie, dass sie sich in den nächsten Tagen etwas Zeit zum Ausfüllen der Fragebogen nehmen. Sie müssen die Angaben auch nicht Liter und kWh genau eintragen. Falls Sie die Daten nicht direkt zur Hand haben, genügt auch eine grobe Abschätzung. Eine nähere Betrachtung kann auch später erfolgen.

Je eher wir einen Gesamtüberblick über das Interesse zur Nahwärmeversorgung erhalten, desto schneller können wir die nächsten Schritte einleiten. Sprechen Sie auch mit Ihren Nachbarn über das Thema Nahwärmeversorgung. Vielleicht fehlt nur ein kleiner Anstoß und auch er beschäftigt sich mit einem möglichen Anschluss.

Wie man an den aktuellen Ereignissen erkennen kann, ist Klimaschutz ein Thema das man ernst nehmen muss.

Die Nahwärmelösung bietet für Wahnwegen eine Option, zukünftige Anforderungen an Energieversorgung und Klimaschutz in der Gemeinschaft zu lösen. Es muss nicht der Einzelne aktiv werden.

Wir würden uns freuen, wenn das Angebot einer Nahwärmeversorgung auf ein breites Interesse stoßen würde.

Die Fragebogen können Sie in den Briefkasten von

- René Morgenstern, Hauptstraße 7

- Lutz Stötzer, Heidestraße 19

einwerfen, oder auf dem Postweg oder per E-Mail an die Kontaktadresse von der Naturstrom AG senden.

Die Kontaktdaten finden Sie auf dem Fragebogen.

René Morgenstern

Ortsbürgermeister

Abschied der Vorschulkinder

„Heute ist der letzte Tag, heute wird Radau gemacht. Fenster, Türen aufgerissen und die Schulis raus geschmissen!“ In den letzten Monaten haben die Vorschulkinder der Kindertagesstätte Naseweis in Wahnwegen viel unternommen. Die Krönung war in der letzten Woche vor den Ferien der langersehnte Rausschmiss. Viele Zuschauer kamen um die Schulis mit diesem Ritual zu verabschieden. In hohem Bogen wurden die Kinder aus der Kita geworfen. Zuvor gab es in den letzten Monaten für die Schulis viele Highlights. Das „Würzburger Sprachprogramm“ und das Projekt „Zahlenland“ durch machte ihnen viel Spaß. Beim Feuerwehr-Projekt lernten sie viel über gutes und schlechtes Feuer. Herr Christmann besuchte uns mit dem Streifenwagen. Ein Rettungswagen kam in die Kita und die Kinder konnten sich alles genau ansehen. Bei einem Waldtag mit der Waldpädagogin Alexandra ging es auf Entdeckungstour. Weiterhin besuchten



wir die Grundschule in Herschweiler-Pettersheim. Für die Vorschulkinder gab es noch ein Gärtnerprojekt, hier wurde gepflanzt und dem Wachsen zugesehen. Zur Abschlussfahrt ging es in den Wildpark Potzberg. Mit einem Picknick verabschiedeten die Kinder der Kita ihre Schulis. Eine tolle Truppe verlässt unseren Kindergarten. Wir wünschen unseren Vorschulkindern viel Spaß in der Schule. Bedanken möchten wir uns hiermit bei allen Akteuren, Beteiligten und Freiwilligen für ihren Einsatz, die trotz der erschwerten Bedingungen dazu beigetragen haben, den Kindern besondere Erlebnisse zum Abschied zu ermöglichen.

Waldmohr

Militärische Tiefflüge über Waldmohr

Am 11.08.2021 flogen 3 militärische Kampfflzeuge gegen 10.00 Uhr im Tiefflug über die Stadt Waldmohr. Diese kamen aus Westen und überquerten die Stadtmitte. Insbesondere die 1. Maschine hatte dabei eine derart geringe Höhe, dass die Bevölkerung in Angst und Schrecken versetzt wurde. Es gab zahlreiche Beschwerden. Der Zwischenfall wurde am gleichen Tag von der Stadt beim Bürgertelefon der Luftüberwachung gemeldet.

Darüber hinaus wurde das Fluginformationszentrum angeschrieben und eine Beschwerde über diesen Vorfall eingereicht. Diese enthielt zum einen, dass es unverständlich und nicht hinnehmbar ist, dass derartige Tiefflüge weit unter der zumutbaren Höhe über bebauten Gebieten durchgeführt werden. Zum anderen wurde um Aufklärung gebeten, ob die Flüge in dieser geringen Höhe über-

haupt genehmigt waren und wer hierfür verantwortlich zeichnet. Weiterhin wurde gefordert, dafür Sorge zu tragen, dass sich ein derartiger Vorfall nicht wiederholt und die zuständigen Stellen hieraus Konsequenzen ziehen. Sobald die Antwort der Behörde vorliegt (was nach deren Aussage einige Wochen dauern kann), wird die Bevölkerung hierüber informiert.

Gemeindekindertagesstätte

IHR SEID 1. KLASSE

Wir wünschen unseren Schulkindern (auch denen, welche auf dem Bild fehlen) einen guten Start in die erste Klasse. Viel Glück, viele neue Freunde

und eine spannende Zeitall das und noch Vieles mehr wünschen eure Erzieherinnen der Kita Bremer Stadtmusikanten.



Sommergarten

Sonntag, 29. August 2021

17 – 22 Uhr

Musikalische Vielseitigkeit



Julian Rolinger, Julia Salm und Ferdinand Schmitt

Der Eintritt ist frei



Die Bewirtung übernimmt der Theaterverein Spieltrieb e.V.

Einlass ist ab 17 Uhr. Die Veranstaltung endet um 22 Uhr.

Es gibt feste Sitzplätze. Festlegung der Tische und Plätze je nach Eintritt der Personen, bis die geplanten 100 Plätze belegt sind. Der Sommergearten 2021 findet auf dem Marktplace Waldmohr unter den Platanen statt. Ein bisschen Biergarten, ein bisschen Weindorf, ein bisschen Kulturstätte, das ist der diesjährige Sommergearten Waldmohr. Geltende Corona-Regeln werden bei der Organisation der Veranstaltung beachtet.

Kirchliche Meldungen

Prot. Pfarramt Glan-Münchweiler und Diet-schweiler

Gottesdienste

29.08.2021 (13. So. n. Trinitatis), 9.00 Uhr, Prot. Kirche Glan-Münchweiler (Mund-Nasenschutz [FFP2, KN95, OP-Maske] darf am Sitzplatz abgenommen werden, Kontaktdaten werden vor Eintritt aufgenommen)

29.08.2021 (13. So. n. Trinitatis), 10.10 Uhr, Prot. Martinskirche Diet-schweiler, mit Taufe (Mund-Nasenschutz [FFP2, KN95, OP-Maske] darf am Sitzplatz abgenommen werden, Kontaktdaten werden vor Eintritt aufgenommen)

Veranstaltung:

31.08.2021, 15.30 Uhr, Prot. Kirche Glan-Münchweiler, Konfizeit der Konfirmandengruppe (Auftritt nach Sommerferien 2021)

Kontakt:

Prot. Pfarramt Glan-Münchweiler
Pfarrer Christoph Bröcker
Tel.: 06383/470, Email: pfarramt.glan.muenchweiler@evkirchepfalz.de

Prot. Kirchengemeinden Breitenbach, Dunzweiler, Waldmohr

Gottesdienste

Breitenbach

28.08. 18:30 Uhr Gottesdienst mit Vorstellung der Konfirmandinnen und Konfirmanden

03.09. 15:30 Uhr Taufgottesdienst, Taufe von Leni Gregor

Dunzweiler

Öffnungszeiten Pfarrbüro:

Dienstags v. 17:00-19:00 Uhr
Donnerstags v. 09:30-12:00 Uhr
oder unter Telefonnummer
06386/330

Prot. Kirchengemeinde Waldmohr

29.08. 10:00 Uhr Gottesdienst mit anschließendem Kirchenkaffee

Öffnungszeiten Pfarrbüro:

Dienstags und freitags 14:00 bis 18:00 Uhr, Saarpfalzstraße 16a, 66914 Waldmohr, Tel.: 06373/9312

Prot. Kirchengemeinde Herschweiler-Pettersheim

Gottesdienste

Freitag, 27. August 2021

19.30 Uhr Abendmahlsfeier (ohne Voranmeldung)

Sonntag, 29. August 2021

10 Uhr Ohmbach

10 Uhr Herschweiler-Pettersheim (ohne Voranmeldung)

Freitag, 03. September 2021

19.30 Uhr Abendmahlsfeier (ohne Voranmeldung)

Sonntag, 05. September 2021

10 Uhr Ohmbach – Jubelkonfirmation (für 2020)

(Achtung! Mit Voranmeldung! s.u.)

10 Uhr Herschweiler-Pettersheim (ohne Voranmeldung)

Termine

Girls Club

Start: 30. August 2021

Für Mädchen im Alter von 7-12,

montags 17 bis 18 Uhr im Jugendheim

Herschweiler-Pettersheim

Voranmeldungen:

Wir bitten um telefonische Voranmeldung für die Jubelkonfirmation: Samstag, 04. September, unter, Telefon 0 63 84 – 385 (Pfarramt) von 10 – 12 und 14 – 16 Uhr.

Schutzbestimmungen beachten

Auf dem Kirchengelände und im Kirchenraum gilt Mund- und Nasenschutz (Medizinische Masken oder FFP2, KN95, N95). Am Sitzplatz kann der Mund-Nasenschutz abgenommen werden. Die Sitzplätze sind den Schutzbestimmungen gemäß gekennzeichnet.

Anmeldung zum Präparandenunterricht
Jugendliche der Geburtsjahrgänge 2008/2009 können zum Präparandenunterricht angemeldet werden (Konfirmation 2023): Ab sofort bis zum Ende der Sommerferien jeweils nach dem Gottesdiensten oder bei einem Presbyter.

Kindergottesdienst
Informationen über Überraschungspost und Video-Info über WhatsApp bei Bernadette 017 12 83 75 86 oder Laura 015 75 15 18 68 2

Achtung: Die Kirchengemeinde Herschweiler-Pettersheim unterstützt die Opfer der Hochwasserkatastrophe. Wenn Sie dabei mithelfen wollen, können Sie spenden an: IBAN DE32 5405 1550 0006 0005 66 BIC MALADE51KUS

Kontakte:

Pfarramt Herschweiler-Pettersheim, Pfarrer Robert Fillinger
Tel. 0 63 84 – 385, Mail: pfarramt.hp@evkirchepfalz.de, www.kirche-hp.de
https://www.facebook.com/KircheHP

Prot. Kirchengemeinde Gries
Liebe Gemeindeglieder, die Aktivitäten in unserer Kirchengemeinde sind aufgrund der Fürsorge füreinander weiterhin eingeschränkt. Wir halten uns an die jeweils geltenden Auflagen und sind froh, dass wir wenigstens Gottesdienste feiern können.

Sonntag, 29.8.2021
10:00 Uhr Gottesdienst in Gries
17:00 Uhr „ToccaTag“ in der Grieser Kirche anlässlich des 20-jährigen Jubiläums unserer Weigle-Orgel. Die Idee dieses Projektes ist, Johann Sebastian Bachs berühmtestes Orgelwerk an möglichst vielen Orten in der Pfalz und im Saarland erklingen zu lassen. Carina Brunk und Christoph Jakobi spielen Werke für Klarinette und Orgel, Bezirkskantor Stefan Ulrich bietet Jazz und Artverwandtes an der Orgel. Der Eintritt zu diesem Jubiläumskonzert ist FREI.

Dienstag, 31.8.2021
16:00 Uhr Konfirmandenstunde im Gemeindefestsaal

Freitag, 3.9.2021
19:00 Uhr Mitgliederversammlung Förderverein Kirchenorgel Gries im Gemeindefestsaal

Sonntag, 5.9.2021
10:00 Uhr Gottesdienst in Miesau
Öffnungszeiten: Pfarrerin Ute Stoll-Rummel ist immer zu sprechen oder per mail zu erreichen.
Das Pfarrbüro ist mittwochs von 8 Uhr bis 10 Uhr und freitags von 8 Uhr bis 12 Uhr geöffnet.
Tel. 06372-1456, Telefax 50352
https://pfarramt-miesau.de
eMail: prot.pfarramt.miesau@t-online.de

Prot. Kirchengemeinde Schönenberg-Kübelberg
Gottesdienste

Sonntag, 29.08.
10.00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 05.09.
10.00 Uhr Gottesdienst

Die Teilnehmerzahl im Gottesdienst ist

auf 40 Personen begrenzt. Bitte beachten Sie weiterhin die Abstands- und Hygieneregeln. Bitte tragen Sie, sobald Sie die Kirche betreten, eine FFP2- oder medizinische Maske. Diese Maske muss auch während dem Gottesdienst getragen werden.

Unsere Bürozeiten sind dienstags und donnerstags von 09. – 12.00 Uhr sowie donnerstags von 15.30 – 17.00 Uhr, Telefon: 06373-3256, E-Mail: pfarramt.schoenenberg@evkirchepfalz.de

Im dringenden Notfall wenden Sie sich bitte an das Prot. Pfarramt Miesau, Tel. 06372-1456.

Katholische Pfarrei Hl. Remigius Hüffler, Kusel, Glan-Münchweiler, Nanzdietschweiler, Rammelebach, Remigiusberg, Reichenbach-Steegen, Hoof

Gottesdienste
Samstag 28. August
18.00 Uhr Vorabendmesse Glan-Münchweiler

18.00 Uhr Vorabendmesse Hoof

Sonntag 29. August
9.00 Uhr Sonntagsmesse Nanzdietschweiler

10.30 Uhr Sonntagsmesse Rammelebach

10.30 Uhr Sonntagsmesse Reichenbach-Steegen

Anmeldung bis Freitag 27. August um 12 Uhr im Pfarrbüro Kusel möglich!

Dienstag 31. August
18.30 Uhr Werktagsmesse Glan-Münchweiler

18.30 Uhr Werktagsmesse Remigiusberg

Mittwoch 01. September
9.00 Uhr Werktagsmesse Nanzdietschweiler

9.00 Uhr Werktagsmesse Kusel

Donnerstag 02. September
18.30 Uhr Werktagsmesse Glan-Münchweiler

Freitag 03. September
09.00 Uhr Werktagsmesse Kusel

18.30 Uhr Werktagsmesse Nanzdietschweiler

Wir bitten um Beachtung:
Alle Gottesdienstteilnehmer müssen eine eigene OP- oder FFP 2-Maske tragen auch während des Gottesdienstes. Wenn Sie einen Gottesdienst an Sonn- oder Feiertagen besuchen möchten, müssen Sie sich vorher telefonisch im Pfarrbüro in Kusel anmelden (Telefon: 06381/437170). Bei der Anmeldung werden Name, Adresse, Telefonnummer und ggfs. die Mailadresse erfasst. Bei den Werktagsmessen ist keine vorherige Anmeldung notwendig. Von allen Teilnehmenden müssen aber Name, Adresse und Telefonnummer erfasst werden. Die erfassten Daten werden für mindestens drei Wochen aufbewahrt und ausschließlich im Bedarfsfall der Kontaktrückverfolgung an die staatlichen Behörden weitergegeben.

Katholisches Pfarramt Hl. Remigius
Anschrift: Lehnstr. 12 in 66869 Kusel, Kontakt: Tel: 06381/43717-0, Fax: 06381/43717-99

Homepage: Pfarrei-Kusel.de
Email: Pfarramt.Kusel@Bistum-Speyer.de

Öffnungszeiten des Pfarrbüros:
Dienstag – Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr

Pfarrer Nils Schubert, Pfarrer Kazimierz Cwierz, Pfarrer Roland Spiegel, Gemeindefereferent Michael Huber

Kath. Pfarrei Hl. Christophorus Schönenberg-Kübelberg

Gottesdienste

Samstag, 28. August:

17.00 Uhr Dunzweiler

18.30 Uhr Ohmbach

feier am Vorabend

Sonntag, 29. August:

10.30 Uhr Waldmohr

feier

10.30 Uhr Kübelberg

feier

17.00 Uhr Kübelberg

Hun-

germarsch-Abschluss-Dankandacht

Mittwoch, 01. September:

8.30 Uhr Kübelberg

Messfeier

Donnerstag, 02. September:

18.30 Uhr Waldmohr

Mess-

feier

Freitag, 03. September:

18.30 Uhr Schmittweiler

Mess-

feier

Samstag, 04. September:

17.00 Uhr Elschbach

feier am Vorabend

17.00 Uhr Dunzweiler

Mess-

feier am Vorabend

Sonntag, 05. September:

9.00 Uhr Waldmohr Messfeier

10.30 Uhr Kübelberg Messfeier

17.00 Uhr Brücken Andacht mit Aussetzung des Allerheiligsten Sakramentes

Eine Anmeldung zu den Gottesdiensten im Pfarrbüro (06373/3720) ist erforderlich. Kommen Sie bitte ca. 20 Minuten vor Beginn des Gottesdienstes, bringen Sie ihr eigenes Gotteslob mit. Alle Gottesdienstteilnehmer müssen eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 tragen. Wir weisen darauf hin, dass auf allen öffentlichen Plätzen rund um die Kirchen Maskenpflicht besteht.

Aufgrund der Corona-Zahlen kann es zu kurzfristigen Verschärfungen oder Veränderungen von Hygieneregeln kommen oder zur Absage geplanter Gottesdienste. Alle Informationen sind immer kurzfristig auf unserer Homepage veröffentlicht. Bei Rückfragen können Sie sich gerne im Pfarrbüro melden.

So erreichen Sie uns:

Pfarramt Hl. Christophorus

Kirchengasse 6, 66901 Schönenberg-Kübelberg

Tel: 06373/3720, E-Mail: pfarramt.schoenenberg-kuebelberg@bistum-speyer.de

Homepage: www.pfarrei-schoenenberg-kuebelberg.de

Öffnungszeiten: Montag, Mittwoch und Freitag: 9.00-12.00 Uhr

Dienstag und Donnerstag: 16.00-18.00 Uhr

das Pastoralteam:

Pfarrer Michael Kapolka, Tel. 0151/14879755, E-Mail: michael.kapolka@bistum-speyer.de

Pfarrer Dr. Robert Maszkowski, Koordinator, E-Mail: robert.maszkowski@bistum-speyer.de

Gemeindefereferentin Christine Pappan, Tel. 06373/8290422 o. 0151/14879828, E-Mail: christine.pappan@bistum-speyer.de

Evangelische Christusgemeinde

Gottesdienste

29.08.2021 10.00 Uhr Gottesdienst mit Mathias Leiner

Für jeden Gottesdienst wird um vorherige Anmeldung gebeten:

Tel. 06373/8290149 oder e-mail:m.pffafcg@outlook.de
Unsere Gottesdienste sind auch weiterhin auf dem Youtube-Kanal unter ec-gemeinde.de abrufbar.

„Die Gottesdienste finden je in Präsenz und Livestream bzw. Open Air auf dem Gemeindegrundstück statt.“

Weitere Infos:

www.ec-gemeinde.de

Gemeindepastor Jürgen Kizler, Schulstr. 10, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Tel.:06373/8290149



Prot. Kirchengemeinden Altenkirchen - Brücken

Gottesdienste

Sonntag, 29.08.

Altenkirchen 10:00 Uhr

Anmerkung: Bitte denken Sie beim Gottesdienstbesuch an die gängigen Hygieneregeln (Maske, Abstand etc.). Eine vorherige Anmeldung im Pfarramt (Tel. 06386-218) wird empfohlen, ist aber nicht zwingend erforderlich.

Protestantisches Pfarramt Altenkirchen-Brücken

Pfarrer Sabine Ella Schwenk-Vilov, Tel.: 06386-218, eMail: pfarramt.altenkirchen-bruecken@evkirchepfalz.de, http://www.pfarrei-altenkirchen.de, Facebook: www.facebook.com/Prot.PfarreiAltenkirchen

Prot. Kirchengemeinden Hüffler und Quirnbach

Gottesdienste
Liebe Gemeindeglieder, wenn Sie in den Gottesdienst kommen wollen, melden Sie sich im Pfarramt (06384 8575) an.

Bitte denken sie an eine Mund-Nasenbedeckung.

Sonntag 29.08.2021 in der Kirche in Hüffler um 10.15 Uhr

Katholische Erwachsenenbildung der Pfarrei Hl. Christophorus

Einladung zur Wallfahrt nach Banneux

Die diesjährige Pilgerfahrt zu dem belgischen Marienheiligtum findet am Sonntag, den 26. September statt. Da im vergangenen Jahr nahezu das gesamte Wallfahrts-geschehen in Banneux der Pandemie zum Opfer fiel, wurde das für 2020 vorgesehene Jahresthema für die laufende Pilgersaison beibehalten: „Ich komme, das Leid zu lindern.“ Dieser Satz, der in besonderer Weise das mütterliche Herz Mariens offenbart, findet

sich in der Botschaft, die in den Wintermonaten 1933 im Verlauf der acht Erscheinungen dem Seherkind anvertraut wurde.

Zum Programm unseres Pilgertages gehören das Hochamt, ein Gebetsweg zur Vertiefung des Jahresthemas sowie der feierliche Krankensegen. Darüber hinaus bleibt genügend Zeit für einen Spaziergang durch die weiträumige, parkähnlich gestaltete Anlage der Pilgerstätte; mehrere Kapellen und Gedenkstätten bieten Rückzugsorte zur persönlichen Einkehr. Für

das Mittagessen werden Plätze in einem nahegelegenen Restaurant reserviert. Selbstverpflegung ist ebenfalls möglich.

Der Fahrpreis hängt von der Zahl der Mitreisenden ab (ca. 20€ - 23€). Abfahrt ist um 6.30 Uhr am Dorfplatz Kübelberg. Weitere Zustiegsorte nach Absprache. Die Rückkehr ist für ca. 20.30 Uhr vorgesehen. Für die Fahrt gilt neben der Maskenpflicht auch die sogenannte 3G-Regel (Geimpft, Genesen oder Getestet). Anmeldungen und weitere Informationen bei

Gerd Vogelgesang (Tel. 06373/3261) oder Heinrich Wallich (Tel. 06373/9631).

Neuer Yogakurs

Im September 2021 lädt die katholische Erwachsenenbildung West- und Nordpfalz - Außenstelle Schönenberg-Kübelberg wieder zu einem neuen Yoga-Kurs ein: „Yoga für innere Ruhe, Entspannung und Beweglichkeit für den Körper“ ab Donnerstag, 16. September 2021, 10 Kursabende, 18:00 bis 19:30 Uhr
Leitung: Ilona Schaufert

Haus St. Valentin, Kirchengasse 5, in Kübelberg

Die Kursgebühr beträgt jeweils 38.-€.

Aufgrund der aktuellen Corona-Regeln für Sport in geschlossenen Räumen ist die Teilnehmerzahl der Kurse begrenzt. Zur Teilnahme an den Kursabenden gilt die GGG-Regel: Geimpft, Genesen oder Getestet.

Verbindliche Anmeldung und weitere Informationen unter Tel. 06373-891036.

Sportmeldungen

Turnverein Kübelberg

Mitgliederversammlung

Am Freitag, den 17.09.21 um 19:30 Uhr findet im Gasthaus Schleppe unsere diesjährige Mitgliederversammlung statt. Einladung erfolgt auf diesem Wege.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht der Oberturnwartin Ilona Schaufert
4. Bericht des Kassenwartes Reiner Schiederer und der Kassenprüfer
5. Änderung der Satzung

6. Wünsche und Anträge

Wünsche und Anträge können bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung eingereicht werden. Per Email an info@tv-kuebelberg.de oder bei D. Dornberger: 06373/894499

Die Veranstaltung findet unter den dann geltenden Corona Regeln statt. Bitte beachten sie, dass die Veranstaltung innen stattfinden wird und event. ein tagesaktueller Test erforderlich ist.

TV Brücken

Neu beim TV Brücken – Krabbelgruppe und Miniturngruppe

Der Turnverein Brücken e.V. bietet unter der Leitung von Isabelle Guth ab Freitag den 03. September neue Stunden für Kleinkinder an. Die Krabbelgruppe findet freitags von 15.30 Uhr bis 16.15 Uhr statt. Hier sind alle Kinder ab ca. einem dreiviertel Jahr in Begleitung von Mama oder Papa herzlich Willkommen. Die Kleinen sollten in der Lage sein, sich selbstständig fortzubewegen, um Dinge zu erkunden (z.B. robbend oder krabbelnd). Übungsleiterin Isabelle Guth möchte den Spaß an der Bewegung und die Neugierde beim Erkunden fördern, indem die kleinen Teilnehmer verschiedene Gegenstände wie Bälle erfühlen und verschiedene Untergründe wie Matten oder eine Wippe erkunden können. Auch mit Mama oder Papa dürfen die Kinder erste kleinere Aufgaben lösen, die gemeinsam Spaß machen, wie gemeinsam einen Ball in eine Kiste zu befördern. Die Sozialkontakte zu ande-

ren Kindern sollten auch nicht zu kurz kommen und stehen in der Krabbelgruppe im Fokus. Die Gruppenstunden werden abwechslungsreich gestaltet und mit Kindermusik untermalt.

Die Miniturngruppe findet freitags von 16.15 Uhr bis 17.00 Uhr statt. Hier sind alle Kinder ab 2,5 Jahren in Begleitung von Mama oder Papa herzlich Willkommen. Die Gruppenstunden beginnen mit einer kurzen Aufwärmphase untermalt mit Musik. Das anschließende Programm wird abwechslungsreich gestaltet. Es werden erste Bewegungsspiele (wie Ballspiele oder Feuer-Wasser-Sturm) oder Sportgeräte durch verschiedene Parcours kennengelernt. Durch das Überwinden der neuen Herausforderungen wird das Selbstbewusstsein und das Körpergefühl der Kinder gestärkt. Auch wird Wert auf das gemeinsame Lösen von Aufgaben gelegt, die den Kids gestellt werden, um somit die Teamfähigkeit spielerisch zu fördern.

Nähere Informationen bei Isabelle Guth unter 0157 53 287 916 oder per Mail an isabelle_muel-ler@freenet.de.

Fitte Faszien

In diesem Kurs werden mit gezielten Übungen gelenkschonend, wirbelsäulengerecht und effektiv alle Muskelgruppen trainiert. Gleichzeitig wird der Rücken gestärkt, die Haltung verbessert, die Körperwahrnehmung beachtet und Verklebungen am Bindegewebe (Faszien) gelöst. Nach dem Aufwärmteil wird mit der Kräftigung begonnen und die Stunde wird mit Dehnübungen abgerundet. Der Kurs ist für Frauen und Männer geeignet und findet unter den aktuellen Corona-Regelungen statt. Beginn: Donnerstag, 2. September 2021, 20.15 Uhr
Wo: In der Turnhalle in Brücken
Dauer: 10 x 60 Minuten
Gebühr: Nichtmitglieder 25€, Mitglieder sind gebührenfrei
Anmeldung: Gabi Weber, 06386-1369

Förderverein Schützenverein „Falke“ 1952 e.V. Wahnwegen

Hauptversammlung

Am 14.09.2020 um 19:00 Uhr im Schützenhaus in Wahnwegen

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

3. Bericht des Vorstands

4. Bericht des Kassenwartes

5. Wahl der Kassenprüfer

6. Entlastung der Vorstandschaft

7. Wünsche und Anträge

Mit freundlichem Gruß

Lutz Stötzer

1. Vorsitzender

TUS Gries

Kreisklasse KL/KUS TUS Gries verliert in Elsbach

Beide Mannschaften neutralisierten sich über weite Strecken des Spiels, wobei die Gastgeber mehr von diesem hatten. Gries stand kompakt in der Abwehr, war aber in seinen Aufbauaktionen viel zu fahrig. Mit 0:0 wurden die Seiten gewechselt, aber zunächst blieb alles beim Alten. Mitte der zweiten Halbzeit gelang den Einheimischen, nach einem Eckball, das 1:0. Gries kam nur in den letzten Spielminuten zu mehr Spielanteilen, verlor aber dennoch verdient.

TUS Gries Kerwe Essen am Sonntag
Ab 12:00 Uhr bietet der TUS bei seiner Kerwe sein traditionelles Kerwe Essen an, wir bieten im Menü Rindfleischsuppe, Rindfleisch mit Meerrettich und Gurke an. Alles gibt es auch zum Abholen (kein Lieferdienst). Vorbestellungen sind nicht erforderlich. Außerdem gibt es nach der Kerweredd natürlich auch Kaffee und Kuchen. Zu all unseren Veranstaltungen verweisen wir hier schon auf die dann gültigen Verordnungen.

Überragende Aufholjagd im Derby!

SV Kohlbachtal - SV Herschweiler-Pettersheim 1920 e.V. 6:5 (2:3)

Zum Saisonstart gab es die Neuaufgabe des letzten Meisterschaftsspiels vor der Coronapause gegen den Mitkonkurrenten aus Herschweiler. Bei brüllender Sommerhitze konnte der SVK bereits nach wenigen Sekunden durch Matthias Schäfer in Führung gehen. Wer dachte, dass unser Team nun mit Selbstvertrauen im Rücken das Spiel in seine Richtung lenkt, sah sich getäuscht. Während die SVK-Defensive eklantante Lücken aufwies, nutzten die Gäste nahezu jede sich bietende Möglichkeit und stellten das Spiel binnen 15 Minuten auf 1:3. Der SVK war nun erstmal sichtlich geschockt. Praktisch mit dem Halbleitpfiff verwandelte Yannik Brehmer dann aber eine Flanke von der Grundlinie zum 2:3. Mit diesem

Rückenwind im Gepäck wollte unser Team gleich wieder angreifen, vernachlässigte aber erneut die konsequente Verteidigung und wurde in Minute 47 wieder kalt erwischt - nahe des 5-Meter-Raums konnte ein Gastspieler unbedrängt einköpfen. In der Folge rannte der SVK mehr oder weniger konfus an, während die Gäste mit fast jedem Angriff gefährlich blieben. In der 77. Minute erhöhte dann der SV H-P nach einem Konter auf 2:5... Unser Team sah sich nun einem Charaktertest ausgesetzt. Lässt man sich von einem direkten Konkurrenten am 1. Spieltag abschießen, oder tut man alles dafür die beeindruckende Heimserie und den Saisonstart zu retten?!? Was sich dann in den letzten 10 Minuten abspielte

sucht in der jüngeren SVK-Geschichte seinesgleichen! Während das 3:5 noch aus einem strittigen und glücklichen Handelfmeter resultierte, war spätestens mit dem 4:5 durch Matthias Schäfer klar, dass dieses Spiel noch nicht gelaufen ist. In der Schlussminute überlupfte Yannik Brehmer den Gästetorwart zum 5:5 und in der 94. Minute brachen alle Dämme in Altenkirchen. Alex Kin schnappte sich an der Strafraumgrenze den Ball, visierte die lange Ecke an und vollendete präzise zum 6:5-Heimsieg! Der SVK zeigte allen anwesenden Zuschauern eindrucksvoll, dass hier ein Team auf dem Platz steht, mit dem IMMER zu rechnen ist, egal wie schlecht es um das Ergebnis steht!!!

Turnverein 1878 Waldmohr e.V.



Keinen Tanzpartner ???

Dann ist LINEDANCE genau das richtige!!!

Linedance ist:

- Spass an Bewegung
- in einer Gruppe
- schnelle Erfolgserlebnisse
- gesundheitsfördernd
- trainiert Körper und Geist
- kein fester Partner notwendig
- für jedes Alter geeignet
- keine tänzerische Vorkenntnisse erforderlich
- Lizenzierte Trainerin: Pia Blum

Wo: TV Halle vom Turnverein 1878 Waldmohr e.V.
Jahnstrasse 32; Waldmohr

Wann: Ab Montag, den 6. September 2021 um 17:30 Uhr

Infos und

Anmeldung: E-Mail: mitgliederservice@twwaldmohr.de

TuS Börsborn

Erste Wanderung seit langem wurde sehr gut angenommen

22 Personen waren der Einladung des TuS Börsborn gefolgt, obwohl die Wetterprognose nicht die beste war. Es ging auf dem heimischen Glockenturmweg rund um Börsborn. Regen fiel gerade als man eine kurze Rast unter Bäumen machte. So kam man nach dem Wanderspenum von 8,6 km trocken zurück zum Ausgangspunkt Bürgerhaus. Dort wurde in der Gartenwirtschaft der Gaststätte „Treffpunkt“ in geselliger Runde das Mittagessen eingenommen.



SV Kübelberg

2. Spieltag

SV Kübelberg – SpVgg ESP 3-0 (1-0)

Von Beginn an war der SVK das bessere Team und hatte in den ersten Minuten bereits einige Möglichkeiten um in Führung zu gehen. Nach und nach beteiligte sich unser Team an dem Fehlpassfestival der Gäste gleichermaßen und es entwickelte sich ein teilweise grauenhaftes Spiel. Ein einigermaßen schöner Spielzug reichte allerdings zur 1-0 Führung, Max Binder traf aus 18m nach schönem Zuspiel von T. Kirsch zum HZ-Stand (31.). Im 2. Durchgang gestaltete der SVK die Partie immer überlegener und kam zu vielen Torchancen die das Ergebnis in die Höhe hätte schrauben können, letztendlich reichte es aber nur zu 2 weiteren Treffern durch J. Balzer (60.) und T. Kirsch (86.) zum verdienten 3-0 Endstand.

3. Spieltag

SV Kübelberg - SV Kohlbachtal 3-0 (1-0)

In der Anfangsphase hatten die Gäste etwas mehr Spielanteile, doch mit Fortdauer des Spiels kam der SVK immer besser in die Partie und hatte bis in die HZ auch die besseren Torabschlüsse, die aber noch vom Gästetorwart Englert entschärft werden konnten. Mit der letzten Aktion vor der Pause war aber auch Englert machtlos als J. Balzer nach einer Ecke im Nachschuss zur 1-0 Führung traf. Im 2. Durch-

gang sahen die gut 180 Zuschauer eine immer stärker werdende Heimelf, die Kohlbachtal immer mehr unter Druck setzte. So nach einer Stunde drehte sich das Blatt nochmal und die Gäste kreierten ihrerseits einige Gelegenheiten, doch auch da war unser Torwart B. Seeber hellwach und hielt seine Kiste sauber. Die Vorentscheidung dann in der Minute 83., M. Frisch dreschte einen Freistoß aus 17m zum 2-0 ein, getreten zwischen 16“er und Eckfahne ins lange obere Toreck mit Traumtorcharakter. Eine letzte Druckphase der Gäste trotzten unsere Youngsters N. Trautmann und Ch. Drumm, die mit einem letzten Konter die Abwehr Kohlbachtals eiskalt ausspielten und letzterer netzte zum 3-0 Endstand ein (90+4).

SV Kübelberg (Res.) - SV Kohlbachtal (Res.) 2-4 (2-0)

Nach einer Aufopferungsvollen ersten HZ und einer 2-0 Pausenführung (2x E. Gräbel per Foulelfmeter) ging im 2. Durchgang unserer Reserve doch etwas die Puste aus und Kohlbachtal drehte die Partie noch zu seinen Gunsten zum verdienten 4-2 Auswärtssieg. Die Torschützen für die Gäste waren 2x Lebbard (49./62.) und Maul (80./90+1)

Nächste Spiele: SG Theisbergstegen/Etschberg – SVK am Sonntag 29.08.2021 um 13:15 Uhr die Reserven und um 15 Uhr die 1. Mannschaft

SG Breitenbach/Dunzweiler aktuell

Nach der Auftaktniederlage im ersten Punktspiel nach 9 Monaten und F. Meyer erzielte in der 76. Minute den 1:2 Siegtreffer.

Coronapause im Lokalderby gegen den VfB Waldmohr am letzten Sonntag mit 4:1 zeigte die erste Mannschaft am Samstag eine bessere Leistung in Kindsbach und siegte mit 2:1. Nach 21 Minuten erzielte M. Höh die 1:0 Führung, die aber direkt danach durch die Einheimischen zum 1:1 ausgeglichen wurde. In der zweiten Halbzeit wurde 4 mal gewechselt

Vorschau

Am Mittwoch, den 25 August um 19 Uhr findet das Pokalspiel der zweiten Mannschaft gegen die SG Erzenhausen/Schwedelbach in Breitenbach statt.

Am kommenden Wochenende müssen beide Mannschaften auswärts und gleichzeitig antreten. Die Erste am Sonntag um 13 Uhr in Steinwenden 2 und die Zweite um 13.15 in Glan-Münchweiler.

Tennisclub Herschweiler-Pettersheim

BOCKHOF-Open zum 2. Mal ausgefallen

Am kommenden Wochenende wären die Endspiele und das Turnierabschlussfest der „BOCKHOF-Open“, wenn es die Corona-Pandemie nicht gäbe. Stattdessen fehlen die Spieler*innen, die Sitzgelegenheiten bleiben leer und der Tennisplatz ist meist verwaist. Aber -und das tröstet- die zahlreichen Blumen an der Tennisanlage blühen genau so schön wie all die Jahre! Der Veranstalter und die zahlreichen Teilnehmer*innen der Vorjahre hoffen sehr, dass im nächsten Jahr die bereits zum zweiten Mal ausgefallene 32. „BOCKHOF-Open“ stattfinden kann.



VfB Waldmohr

Erste mit Derbysieg, Reserve mit Punkteteilung

Die 1. Mannschaft des VfB konnte sich im Derby bei der SG Bechhofen/Lambsborn verdient mit 2:0 durchsetzen. Die Belohnung für diesen Sieg ist die Tabellenführung nach zwei Spieltagen, eine sehr schöne Momentaufnahme! Waldmohr stand in diesem Spiel wie auch schon am 1. Spieltag sehr sicher und stabil in der Defensive, so dass die Heimmannschaft wenige gute Gelegenheiten vor dem Tor hatte. Waldmohr konnte in Halbzeit eins durch ein Traumtor in Führung gehen, als Erik Bernhard per Seitfallzieher sehenswert traf. In der Folge verpasste Lars Bauer gleich zweimal das 2:0, als er binnen weniger Sekunden zunächst am linken Torpfosten scheiterte, den Abpraller wieder aufnahm und dann mit dem zweiten Schuss den rechten Pfosten traf. In der zweiten Halbzeit konnte sich Torhüter Oliver Gregor bei einem Fernschuss auszeichnen, als er diesen gerade noch so um den Pfosten lenken konnte. Daniel Grünwald setzte danach eine Ecke direkt an die Latte. Das 2:0 besorgte letztlich Patrick Buch, der eine Kopfballvorlage von Elias Bach nach Flanke von Zeshan Abbas über die Linie drücken konnte. Die Reserve des VfB trat bei der SG Mühlbach/Neunkirchen an und musste beim 4:4 die Punkte teilen. Naim Dakay brachte unsere Mannschaft mit 2:0 in Führung, ehe die Gastgeber einen Elfer an den Pfosten setzten, jedoch nach Abpraller zum Anschlusstreffer verwerten konnten. Doch Dakay stellte vor der Halbzeit den alten Abstand wieder her. Die Einheimischen kamen stärker aus der Kabine und konnten bis zur 60. Minute den 3:3-Ausgleich herstellen. Doch auf den Torjäger der Reserve war Verlass und so zeichnete sich Dakay auch für das 4:3 verantwortlich. Doch leider ließen die Kräfte unserer Truppe nun nach und so kam Mühlbach/Neunkirchen abermals zum Ausgleich und hatte auch noch einen Schuss an die Latte. Doch auch Waldmohr scheiterte nochmal am Aluminium, als, wer auch sonst, Dakay sich durchsetzte und aus spitzem Winkel nur den Innenpfosten traf, von wo aus der Ball dem Torhüter in die Arme sprang. Alles in allem eine gerechte Punkteteilung im ersten Auswärtsspiel der Saison. Die nächsten Spiele:
Sonntag, 29.08. um 13:15 Uhr: VfB Reserve – SpVgg. ESP Reserve
Sonntag, 29.08. um 15:00 Uhr: VfB – FV Olympia Ramstein

Ende der Veröffentlichungen und amtlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Oberes Glantal